

Name:

Soziale Allianz für Demokratie

Kurzbezeichnung:

SAfD

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Buchenstraße 22
47459 Rheinberg**

Telefon:

0157 36844935

Telefax:

-

E-Mail:

Info.safd@mail.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.08.2026)

Name:

Soziale Allianz für Demokratie

Kurzbezeichnung:

SAfD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Alexander Burmeister

Stellvertreter: Frank Leonhard

Schatzmeisterin: Beatrice Miersch

Schriftführer: Frank Rosenbohm

Landesverbände:

./.

Neufassung der Satzung der Sozialen Allianz für Demokratie (SAfD)

Präambel

Wir leben in einer Zeit des Wandels. Große Umbrüche fordern den Zusammenhalt unserer Gesellschaft heraus. Als demokratische und soziale Partei stellen wir uns dieser Verantwortung. Unsere Politik stellt den Menschen in den Mittelpunkt – unabhängig von Herkunft, Glaube oder sozialem Stand.

Wir leiten unser Handeln aus drei unumstößlichen Grundwerten ab:

Freiheit bedeutet für uns nicht das Fehlen von Zwang. Sie bedeutet die reale Chance, das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten. Echte Freiheit gibt es nur ohne vor existenzieller Not.

Gerechtigkeit ist das Fundament des gesellschaftlichen Friedens. Wir streben nach einer Gesellschaft, in der Leistung belohnt, Herkunft überwunden und Wohlstand fair geteilt wird. Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu Bildung, Gesundheit und gesellschaftlicher teilhabe.

Solidarität bindet uns als Gesellschaft zusammen. Wir stehen füreinander ein – die Starken für die Schwächeren, die Jungen für die Älteren und die heutige Generation für die Zukunft unseres Planeten.

Gemeinsam gestalten wir einen starken , verlässlichen Sozialstaat. Unser Ziel ist eine freie, gerechte und solidarische Gesellschaft, in der niemand zurückgelassen wird. Dafür streiten wir, dafür arbeiten wir.

§1 Name, Sitz , Kurzbezeichnung

1) Die Partei führt den Namen: Soziale Allianz für Demokratie

2) Die Kurzbezeichnung lautet: SAfD

3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

3) Sitz der Partei ist: Buchenstraße 22, 47495 Rheinberg

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Grundsätze

- 1) Die SAfD wirkt gemäß Artikel 21 Grundgesetz an der politischen Willensbildung des Volkes mit
- 2) Die Partei bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- 3) Grundsätze, Leitlinien und politische Forderungen der Partei sind im Parteiprogramm festgelegt.
- 4) Das Parteiprogramm wird von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.

§3 Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- 1) Die Bundesmitgliederversammlung
Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie entscheidet insbesondere über Grundsatzprogramm, Parteiprogramm, Satzungsänderungen, Wahl des Bundesvorstandes und politische Grundlinien.
- 2) Bundesvorstand
Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei und vertritt sie nach außen
- 3) Bundesschiedsgericht
Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb der Partei, Parteiausschlussverfahren und Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen. Es handelt unabhängig von den Parteivorständen.
- 4) Der Bundesschatzmeister
Der Bundesschatzmeister verwaltet die Finanzen der Partei und berichtet der Bundesmitgliederversammlung.
Die Prüfung übernehmen die Kassenprüfer.

§4 Tätigkeitsgebiet

- 1) Die Partei SAfD ist eine politische Partei im Sinne des §2 Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Partei organisiert sich auf folgenden Ebenen:
 - a) Bundesverband

- b) Landesverbände
- c) Kreisverbände
- d) Ortsverbände

3) Landesverbände werden für die jeweiligen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland gebildet. Bildung weiterer Untergliederungen erfolgt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Parteigremien

4) Die Gründung, Auflösung sowie die territoriale Abgrenzung von Untergliederungen regeln die jeweils übergeordneten Parteigliederungen im Rahmen der Satzung.

5) Parteigliederungen können sich zur Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben regional und thematisch organisieren, soweit dies der Satzung und den Grundsätzen der Partei entspricht.

§5 Mitgliedschaft

1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden,

- a) die das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und unterstützt
- c) die freiheitlich- demokratische Grundordnung anerkennt,

2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes, oder der Bundesvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim nächsthöheren Parteigremium eingelegt werden.

3) Mitglieder haben insbesondere das Recht an Mitgliederversammlungen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Sie können Anträge stellen, für Parteiämter kandidieren und haben das Recht Informationen über die Arbeit der Partei zu erhalten, sowie die Einsicht in Protokolle, Finanzen und Beschlüsse.

4) Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Grundsätze der Partei zu unterstützen und die Satzung und Beschlüsse der Partei zu beachten.

5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Grundsätze der Partei verstößt, oder der Partei erheblichen Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- 2) Die Beitragsordnung wird von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Beitragsminderungen oder -befreiungen können durch den Vorstand gewährt werden.

§7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder fügt der Partei erheblichen Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- 2) Als Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere Verwarnung, Verweis, zeitweise Aberkennung von Mitgliedsrechten, Enthebung von Parteiämtern oder Ausschluss aus der Partei in Betracht.
- 3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheiden die zuständigen Parteivorstände. Ein Parteiausschluss kann nur durch das zuständige Parteischiedsgericht ausgesprochen werden. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.
- 4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim zuständigen Parteischiedsgericht Einspruch einlegen.

§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Bundesvorstand

- 1) Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes entscheidet über Ordnungsmaßnahmen ausschließlich das Bundesschiedsgericht auf Antrag.
- 2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen das betroffene Mitglied.
 - b) mindestens 10% der Parteimitglieder
- 3) Das Bundesschiedsgericht kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung

- b) Verweis
- c) zeitweise Aberkennung einzelner Mitgliedsrechte
- d) Enthebung aus Parteiämter
- e) Ausschluss aus der Partei nach Maßgabe der Satzung und des PartG.

4) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Das betroffene Vorstandsmitglied ist über alle Verfahrensschritte zu informieren und erhält Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme.

5) Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, die selbst Antragsteller, Zeuge oder anderweitig beteiligt sind, wirken an der Entscheidung nicht mit. An ihrer Stelle treten Ersatzmitglieder

§9 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1) Verstößt ein Gebietsverband gegen die Satzung, die Grundsätze oder Beschlüsse der Partei oder fügt der Partei erheblichen politischen Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

2) Gegen Gebietsverbände können insbesondere folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verwarnung oder Rüge
- b) Weisungen zur Herstellung satzungsgemäßer Zustände
- c) Aufhebung von Beschlüssen eines Gebietsverbandes
- d) Absetzung des Vorstandes eines Gebietsverbandes
- e) Einsetzung eines Beauftragten oder kommissarischen Vorstandes zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes.
- f) Auflösung des Gebietsverbandes

3) Ordnungsmaßnahmen gegen einen Gebietsverband werden durch den zuständigen übergeordneten Parteivorstand beschlossen.
Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf in der Regel der Bestätigung durch das zuständige Parteischiedsgericht.

4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Gebietsverband Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

5) Der betroffene Gebietsverband kann gegen die Ordnungsmaßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen das zuständige Parteischiedsgericht anrufen.

§10 Bundesmitgliederversammlung

1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie bestimmt die politischen und organisatorischen Grundlinien der Partei und trifft die grundlegenden Entscheidungen.

Die Bundesmitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Partei.

Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Bundesvorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes, des Bundesschatzmeisters und der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Politik der Partei,
- e) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm sowie dessen Änderung,
- f) die Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Finanzordnung, Beitragsordnung und sonstige bundesweit geltende Ordnungen der Partei,
- h) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen,
- i) die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sowie deren Ersatzmitglieder,
- j) die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer oder organisatorischer Bedeutung,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei,
- l) die Beschlussfassung über die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei,
- m) die Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Satzung oder sonstige Ordnungen der Partei zugewiesen sind.

Die Bundesmitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben vorbehalten

3) Die Bundesmitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Parteivorstand dies beschließt, oder mindestens ein Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Die Einladung zur Bundesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Termins. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Bei außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

5) Antragsberechtigt sind der Parteivorstand, die Vorstände der Gebietsverbände, Parteigliederungen und jedes Mitglied der Partei. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag beim Parteivorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können während des Bundesparteitages gestellt werden, wenn der Bundesparteitag ihre Dringlichkeit beschließt.

6) Die Bundesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und Grundsatzänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit.

8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

9) Über die Bundesmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Datum der Versammlung
- b) Zahl der Teilnehmer
- c) Tagesordnung
- d) gefasste Beschlüsse
- e) Wahlergebnisse

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Bundesvorstand

1) Der Bundesvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte der Partei nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung.

2) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) dem 2. Bundesvorsitzenden
- c) dem Bundesschatzmeister
- d) dem Bundesschriftführer

3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4) Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes.

5) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die politische und organisatorische Leitung der Partei
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen
- c) die Vorbereitung und die Einberufung der Bundesmitgliederversammlungen
- d) die Verwaltung der Finanzen nach Maßgabe der Finanzordnung
- e) die Koordination der Parteigliederungen
- f) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit

6) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

7) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes aus, kann der Bundesvorstand bis zur nächsten Bundesmitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied berufen, jedoch ohne Stimmrecht. Die Nachwahl eines neuen Mitglieds erfolgt auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung, die nach dem Ausscheiden innerhalb drei Monaten einberufen wird.

8) Scheidet der Bundesvorsitzende aus dem Vorstand aus, rückt der 2. Bundesvorsitzende auf die Position des Bundesvorsitzenden nach und übernimmt dessen Aufgaben bis zur Neuwahl eines Bundesvorsitzenden.

9) Die Sitzungen des Bundesvorstandes können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Bundesschiedsgericht

1) Das Bundesschiedsgericht wird als unabhängiges Organ zur Schlichtung und Entscheidung innerparteilicher Streitigkeiten gebildet.

2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Bundesmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

3) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts aus, rückt das nach Stimmzahl nächstberufene Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit nach. Die Nachwahl eines Ersatzmitglieds für die verbleibende Amtszeit muss bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung innerhalb drei Monaten geschehen. Abs. 3 findet auf Vakanzen Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen.

4) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Partei, Organen, Gebietsverbänden und Mitgliedern sowie über Ordnungsmaßnahmen nach Satzung und Ordnungen der Partei. Es entscheidet über Wahlprüfungen und Auslegung der Satzung.

6) Vor Entscheidungen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

7) Das Verfahren richtet sich nach einer Schiedsgerichtsordnung.

8) Das Bundesschiedsgericht ist in erster Instanz für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes sowie für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes zuständig

9) Anträge auf Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit den verfügbaren Beweismitteln einzureichen.

10) Das Bundesschiedsgericht kann offensichtlich unbegründete Anträge durch Beschluss zurückweisen.

§ 13 Kassenprüfer

1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren

2) Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung, die Finanzordnung und die Jahresabrechnung.

3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

§ 14 Finanzen

1) Die Partei führt ihre Finanzen nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

2) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden zentral verbucht.

3) Der Bundesschatzmeister ist allein zeichnungsberechtigt für alle Konten der Partei und verantwortlich für Buchführung, Zahlungsverkehr und Finanzberichte.

4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über zulässige Spenden, Transparenz und Veröffentlichungspflichten.

§ 15 Finanzordnung

- 1) Die Finanzordnung regelt insbesondere:
 - a) Haushalts- und Wirtschaftsplan
 - b) Buchführung und Rechenschaftsbericht
 - c) Zuständigkeiten und Zahlungsverkehr
 - d) Prüfungen und Vermögensverwaltungen
 - e) Annahme und Behandlung von Spenden
- 2) Die Finanzordnung darf den Vorschriften des Parteiengesetzes nicht widersprechen.
- 3) Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Zustimmung der Bundesmitgliederversammlung.

§ 16 Aufstellung von Wahlbewerbern

- 1) Wahlbewerber werden in geheimer Wahl gewählt.
- 2) Die Regeln richten sich nach dem Bundeswahlgesetz und den jeweiligen Landeswahlgesetzen
- 3) Die Bundesmitgliederversammlung oder die zuständige Landesversammlung entscheidet über Listen und Direktkandidaten
- 4) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind die gesetzlich vorgesehenen Wahlversammlungen sowie der Bundesvorstand zuständig. Bevollmächtigungen sind zulässig.

§ 17 Auflösung der Partei

- 1) Die Auflösung der Partei kann nur durch die Bundesmitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Das Vermögen fällt dann an eine gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die demokratischen Zwecken dient.

§ 18 Urabstimmung

- 1) Bei Auflösung oder Verschmelzung der Partei ist eine Urabstimmung aller Mitglieder durchzuführen.
- 2) Das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, ändert oder hebt den Beschluss der Bundesmitgliederversammlung auf.

3) Die Urabstimmung erfolgt geheim. Allen Mitgliedern ist die Teilnahme zu ermöglichen. Die Mindestfrist beträgt vier Wochen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung am... .. In Kraft.

Finanzordnung der Partei Soziale Alternative für Deutschland (SAfD)

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Finanzverwaltung der Partei „Soziale Alternative für Deutschland“ (SAfD).
- (2) Sie ergänzt die Satzung der Partei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.
- (3) Die Finanzordnung ist für alle Organe, Gliederungen und Funktionsträger der Partei verbindlich.

§2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft der Partei muss ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und transparent geführt werden.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die Partei darf Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
- (4) Parteivermögen darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

§3 Zuständigkeit des Bundesschatzmeisters

- (1) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für:
 - die laufende Finanzverwaltung,
 - die Buchführung,
 - die Kontenführung,
 - die Verwaltung der Parteimittel,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
- (2) Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig über die Finanzlage der Partei.
- (3) Der Bundesvorstand überwacht die ordnungsgemäße Finanzführung.

§4 Kontoführung und Zahlungsverkehr

- (1) Bankkonten der Partei werden auf den Namen der Partei geführt.

- (2) Verfügungen über Parteikonten erfolgen nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Zahlungsanweisungen sollen grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen.
- (4) Barauszahlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Sämtliche Zahlungsbewegungen müssen belegmäßig nachweisbar sein.

§5 Einnahmen der Partei

(1) Einnahmen der Partei können insbesondere sein:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- staatliche Teilfinanzierung,
- Mandatsträgerbeiträge,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- sonstige zulässige Einnahmen.

(2) Einnahmen sind unverzüglich zu verbuchen.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung oder die Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.

(3) Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen können nach Maßgabe der Satzung gewährt werden.

§7 Spenden

(1) Die Partei darf Spenden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften annehmen.

(2) Unzulässige Spenden im Sinne des Parteiengesetzes dürfen nicht angenommen werden.

(3) Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten zu erfassen.

(4) Anonyme Spenden dürfen nur im gesetzlich zulässigen Umfang angenommen werden.

(5) Spendenquittungen dürfen nur von hierzu berechtigten Personen ausgestellt werden.

§8 Haushaltsführung

(1) Der Bundesschatzmeister erstellt jährlich einen Haushaltsplan.

- (2) Der Haushaltsplan ist vom Bundesvorstand zu beschließen.
- (3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.
- (4) Verpflichtungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Partei gefährden könnten, sind unzulässig.

§9 Buchführung

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Bücher zu führen.
- (2) Die Buchführung muss den Anforderungen des Parteiengesetzes entsprechen.
- (3) Belege sind geordnet aufzubewahren.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt den Rechenschaftsbericht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Alle Gliederungen der Partei sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist vom zuständigen Organ zu bestätigen.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen insbesondere:
 - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
 - die Belegführung,
 - die Übereinstimmung von Konto- und Kassenbeständen,
 - die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung schriftlich.
- (4) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen zu gewähren.

§12 Gliederungen der Partei

- (1) Die Finanzverwaltung der gesamten Partei erfolgt zentral durch den Bundesschatzmeister.

(2) Landes-, Kreis- und sonstige Untergliederungen dürfen keine eigenständigen Parteikonten ohne Zustimmung des Bundesvorstandes und des Bundesschatzmeisters führen.

(3) Einnahmen, Spenden und sonstige finanzielle Mittel der Untergliederungen sind unverzüglich an die Bundeskasse zu melden und nach den Vorgaben des Bundesschatzmeisters zu verwalten.

(4) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für:

- die zentrale Buchführung,
- die Verwaltung der Parteikonten,
- die Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(5) Untergliederungen sind verpflichtet, dem Bundesschatzmeister alle zur Finanzverwaltung und zum Rechenschaftsbericht erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen.

(6) Eigene finanzielle Verpflichtungen der Untergliederungen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesschatzmeisters eingegangen werden.

§13 Haftung

(1) Funktionsträger der Partei haben bei der Finanzverwaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Amtswalters anzuwenden.

(2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen kann eine persönliche Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bestehen.

§14 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Finanz- und Mitgliederdaten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden Datenschutzvorschriften.

§15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft und ergänzt die Satzung der Partei.

13.12.25

 **SAfD**

Beitragsordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie SAfD

§1 Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge der Partei „ Soziale Alternative für Deutschland“ (SAfD). Sie ergänzt die Satzung der Partei und gilt für alle Mitglieder.

§2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in die Partei.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Bundesvorstands von der Beitragspflicht befreit werden.
4. In sozialen oder finanziellen Härtefällen kann auf Antrag eine vollständige oder teilweise Beitragsbefreiung gewährt werden.

§3 Höhe der Beiträge

1. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres monatlichen Beitrags grundsätzlich selbst unter Beachtung der nachfolgenden Empfehlungsskala.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 1 € pro Monat.
3. Die Partei empfiehlt folgende Orientierung nach monatlichem Nettoeinkommen:
 - unter 2.000 € netto: 1 € pro Monat
 - 2.000–2.499 € netto: 2 € pro Monat
 - 2.500–2.999 € netto: 5 € pro Monat
 - 3.000–3.999 € netto: 10 € pro Monat
 - 4.000–4.999 € netto: 15 € pro Monat
 - ab 5.000 € netto: 20 € pro Monat als empfohlener Regelhöchstbeitrag
4. Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge entrichten.
5. Die Beitragsempfehlungen dienen ausschließlich der sozialen Ausgewogenheit und Transparenz; sie sind rechtlich unverbindlich.
6. Die Partei erhebt keine verpflichtenden Nachweise über Einkommen, sofern dies nicht zur Beantragung einer Beitragsbefreiung erforderlich ist.

§4 Festlegung und Änderung des Beitrags

1. Die erstmalige Festlegung des Mitgliedsbeitrags erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
2. Änderungen des Beitrags können jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Bundesvorstand erfolgen.
3. Beitragsänderungen werden ab dem auf die Mitteilung folgenden Monat wirksam.

§5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Überweisung entrichtet.
2. Jede Überweisung soll die Mitgliedsnummer oder den vollständigen Namen enthalten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats fällig.
4. Jahresbeiträge sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§6 Beitragsrückstände

1. Beitragsrückstände entstehen nur in Höhe des vom Mitglied zuletzt festgelegten Beitrags.
2. Gerät ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, erfolgt zunächst eine freundliche Zahlungserinnerung.
3. Weitere Maßnahmen können durch den Bundesvorstand unter Beachtung der Satzung beschlossen werden.
4. Vor Maßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Verwendung der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsgemäßen Parteiarbeit.
2. Die Verwaltung und Verbuchung der Beiträge erfolgt gemäß den Vorschriften des Parteiengesetz sowie den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

§8 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.
2. Angaben zur Beitragshöhe und zu freiwilligen Selbsteinstufungen werden vertraulich behandelt.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Bundesmitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Bundesmitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

13.12.25

 *[Signature]*
SAFD

Schiedsgerichtsordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung regelt die Zuständigkeit, Zusammensetzung und das Verfahren des Bundesschiedsgerichts der SAfD gemäß §9 der Satzung.

§2 Zuständigkeit

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen der Partei,
- Anfechtung von Wahlen innerhalb der Partei,
- Entscheidung über Mitgliederausschlüsse,
- Auslegung der Satzung, Wahlordnung und sonstiger innerparteilicher Regelwerke,
- sonstige Streitigkeiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung übertragen werden.

(2) Landes- oder Kreisverbände können eigene Schiedsgerichte bilden. Liegt kein örtliches Schiedsgericht vor, entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§3 Zusammensetzung

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus:

- drei ordentlichen Mitgliedern,
- zwei Ersatzmitgliedern.

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(3) Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden durch die Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§4 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig und nur der Satzung und dieser Ordnung unterworfen.

(2) Weisungen anderer Parteiorgane sind unzulässig.

§5 Antragstellung

(1) Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht werden durch schriftlichen Antrag eingeleitet.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Beschreibung des Sachverhalts,
- klar formulierten Antrag (z. B. Aufhebung eines Beschlusses, Prüfung eines Ausschlusses),
- vorhandene Beweismittel.

(3) Der Antrag ist per Post oder digital an das Bundesschiedsgericht zu richten.

§6 Vorverfahren (gütliche Einigung)

(1) Das Schiedsgericht kann eine gütliche Einigung anregen.

(2) Kommt eine Einigung zustande, wird das Verfahren eingestellt.

§7 Verfahren

(1) Das Verfahren ist schriftlich; mündliche Anhörungen können digital oder in Präsenz stattfinden.

(2) Beide Seiten sind anzuhören (rechtliches Gehör).

(3) Das Schiedsgericht kann:

- Zeugen benennen oder laden,
- Unterlagen anfordern,
- Stellungnahmen einholen.

(4) Termine können digital durchgeführt werden.

(5) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen an Verfahren, an denen sie selbst beteiligt sind oder in denen ein persönliches Interesse besteht, nicht mitwirken.

(6) Den Beteiligten ist grundsätzlich eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Entscheidungen sollen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang der Unterlagen getroffen werden.

(8) Digitale Anhörungen sind zulässig, sofern die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Rechte der Beteiligten gewahrt bleiben.

(9) Das Bundesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Entscheidung mitwirken.

§8 Entscheidungen

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) Die Entscheidung muss enthalten:

- Tenor (Ergebnis),
- Begründung,
- Datum,
- Unterschriften der beteiligten Richter.

(3) Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind innerparteilich abschließend. Der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§9 Ablehnung von Schiedsrichtern

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn:

- Befangenheit vermutet wird,
- eine persönliche Nähe zu einer Streitpartei vorliegt,
- ein eigenes Interesse am Verfahren besteht.

(2) Über die Ablehnung entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne den abgelehnten Richter.

(3) Ein Mitglied des Schiedsgerichts hat eine mögliche Befangenheit unverzüglich selbst anzuzeigen. Über den Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

§10 Kosten

(1) Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei.

(2) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise Kosten auferlegen, wenn ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

§11 Vollstreckbarkeit

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind innerparteilich verbindlich. Die Partei sorgt für deren Umsetzung.

§12 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung

13.11.75



Wahlordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt alle innerparteilichen Wahlen der SAfD, insbesondere:

- Wahlen des Bundesvorstandes,
- Wahlen des Bundesschiedsgerichts,
- Wahlen der Kassenprüfer,
- Wahlen von Delegierten,
- Aufstellung von Wahlbewerbern gemäß Bundes- und Landeswahlrecht.

§2 Allgemeine Wahlgrundsätze

Die Partei kann Wahlen sowohl in Präsenz, hybrid als auch digital durchführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Digitale Wahlen sind nur zulässig, sofern die technischen Verfahren sicherstellen, dass:

- die Stimmabgabe geheim erfolgt,
- jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann,
- Manipulationen ausgeschlossen oder technisch nachvollziehbar verhindert werden,
- die Identität der Wahlberechtigten eindeutig verifiziert wird.

Bei Aufstellungen von Wahlbewerbern gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Bundes- und Landeswahlrechts.

(1) Alle Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl.

(2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss Mitglied der Partei sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied, das anwesend oder ordnungsgemäß digital zugeschaltet ist.

§3 Wahlausschreibung

(1) Wahlen werden durch den Bundesvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung enthält:

- Zeitpunkt und Ort der Wahl,
- zu wählende Ämter,
- Hinweise zur Kandidatenaufstellung.

§4 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird von der Bundesmitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlleitung führt die Wahl, stellt die Ordnung sicher und entscheidet über Verfahrensfragen.

§5 Kandidatenaufstellung

- (1) Kandidaturen können schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden.
- (2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält die Möglichkeit einer Vorstellungsrede.
- (3) Eine Kandidatur ist gültig, wenn die betreffende Person der Kandidatur zustimmt.

§6 Wahlverfahren

- (1) Einzelwahlen
 - Für jedes Amt wird einzeln gewählt.
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - Erhält kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt.
- (2) Listenwahlen
 - Bei der Aufstellung von Wahlbewerberlisten erfolgt die Wahl nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Wahlgesetze.
- (3) Geheime Wahl
 - Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.
 - Offene Abstimmungen sind nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§7 Wahlunterlagen

- (1) Stimmzettel werden durch die Wahlleitung vorbereitet.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die:
 - nicht offiziell ausgegeben wurden,
 - Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten,
 - unleserlich oder mehrfach markiert sind.

§8 Auszählung

- (1) Die Stimmen werden öffentlich ausgezählt.
- (2) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis fest und verkündet es.
- (3) Das Ergebnis ist im Protokoll der Bundesmitgliederversammlung festzuhalten.

§9 Annahme der Wahl

- (1) Gewählte Personen müssen die Wahl ausdrücklich annehmen.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.

§10 Einsprüche und Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen den Ablauf oder die Gültigkeit der Wahl können bis zu 14 Tage nach der Wahl beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet innerparteilich abschließend über die Gültigkeit der Wahl.

§11 Nachwahl

Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, ist eine Nachwahl durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§11a Identitätsprüfung bei Live- Online- Abstimmungen

- (1) Bei digitalen Abstimmungen, die als Live- Online- Wahl durchgeführt werden, muss die Identität jedes teilnehmenden Mitglieds eindeutig festgestellt werden.
- (2) Zulässige Verfahren zur Identitätsüberprüfung sind insbesondere:
 - Video- Live- Identifikation (Mitglied zeigt sein Gesicht und ein persönliches Identifikationsmerkmal, z. B. Mitgliedsnummer),
 - Zwei- Faktor- Authentifizierung (2FA) mittels Einmalcode,
 - Login über ein personalisiertes Wahlkonto, dessen Zugangsdaten nur dem Mitglied bekannt sind.
- (3) Die Identitätsprüfung erfolgt unmittelbar vor Beginn der Abstimmung oder Wahl. Mitglieder, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen nicht an der digitalen Wahl teilnehmen.
- (4) Die Wahlleitung überwacht den Identitätsprüfungsprozess und stellt sicher, dass keine unbefugten Personen Zugang zur Wahl erhalten.
- (5) Die Identitätsprüfung ist nicht Bestandteil der Wahlhandlung selbst und erfolgt getrennt vom Wahlvorgang, sodass die geheime Stimmabgabe gewährleistet bleibt.
- (6) Über den ordnungsgemäßen Ablauf der Identitätsprüfung ist ein kurzer Prüfvermerk im Wahlprotokoll festzuhalten.

§12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.

13.12.25



Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Abläufe im Bundesvorstand der SAfD. Sie ergänzt die Satzung und ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

§2 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei.
- (2) Er setzt Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung um.
- (3) Er verwaltet die Finanzen nach dem Parteiengesetz und der Finanzordnung.
- (4) Er vertritt die Partei nach innen und außen.

§3 Einberufung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle zwei Monate.
- (2) Der Bundesvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt mit einer Frist von 3 Tagen zur Sitzung ein.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt oder eine spontane digitale Sitzung einberufen werden.

§4 Form der Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen können gemäß §10 Abs. 8 der Satzung in Präsenz, hybrid oder vollständig digital stattfinden.
- (2) Digitale Sitzungen sind gleichwertig und rechtswirksam, sofern die technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung sicherstellen.
- (3) Die technische Umsetzung muss sicherstellen, dass alle Vorstandsmitglieder:
 - einander sehen oder sicher identifizieren können,
 - an Abstimmungen teilnehmen können,
 - Redebeiträge gleichberechtigt leisten können.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

teilnimmt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§6 Umlaufbeschlüsse

(1) Umlaufbeschlüsse sind zulässig per:

- E- Mail,
- verschlüsseltem Chat,
- elektronischer Abstimmungsplattform.

(2) Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder am Verfahren beteiligt wurden.

(3) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt und der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

(4) Umlaufbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen

§7 Aufgabenverteilung

(1) Der Bundesvorsitzende koordiniert die politische Arbeit und repräsentiert die Partei.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn bei Bedarf.

(3) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für:

- Buchführung,
- Kontenführung,
- Spendenannahme,
- Rechenschaftsberichte.

Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse richten sich nach §10 Abs. 4 sowie §13 der Satzung.

(4) Der Bundesschriftführer führt Protokolle und verwaltet Dokumente.

§8 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll enthält:

- Datum,
- Teilnehmer,
- Beschlüsse,
- Abstimmungsergebnisse.

(3) Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 7 Tagen zugesendet.

§9 Vertraulichkeit

- (1) Inhalte von Vorstandssitzungen sind vertraulich.
- (2) Beschlüsse dürfen veröffentlicht werden, interne Diskussionen nicht.

§10 Rechte der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf:
 - Einsicht in Unterlagen,
 - Antragsstellung,
 - Rede- und Stimmrecht.
- (2) Der Schatzmeister kann alle Finanzunterlagen jederzeit einsehen oder anfordern.

§11 Abwesenheit und Vertretung

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, informiert es den Vorstand rechtzeitig.
- (2) Eine Vertretung mit Stimmrecht ist nicht zulässig.

§12 Zusammenarbeit mit Untergliederungen

- (1) Der Bundesvorstand arbeitet mit Landes- und Kreisverbänden eng zusammen.
- (2) Maßnahmen gegenüber Untergliederungen richten sich nach der Satzung, insbesondere §8 der Satzung, sowie den Vorschriften des Parteiengesetzes.

§13 Sanktionen bei Pflichtverletzung

- (1) Wiederholte Pflichtverletzungen können zu:
 - Verwarnungen,
 - Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Parteischiedsgericht,
 - Anträgen auf Amtsenthebung durch die zuständigen Parteiorgane führen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 richten sich nach der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie den Vorschriften des Parteiengesetzes.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Bundesvorstandes in Kraft und kann durch diesen mit einfacher Mehrheit geändert werden, soweit keine Regelungen der Satzung oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Antragsordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Antragsordnung regelt die Einreichung, Behandlung und Abstimmung von Anträgen auf Parteitag, Mitgliederversammlungen und digitalen Versammlungen.

§2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (2) Organe und Untergliederungen der Partei können ebenfalls Anträge einreichen.

§3 Einreichung von Anträgen

- (1) Anträge sind schriftlich oder digital einzureichen.
- (2) Sie müssen enthalten:
 - Antragsteller,
 - klaren Antragstext,
 - Begründung.
- (3) Frist zur Einreichung: mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn.

§4 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn ein unvorhersehbares Ereignis vorliegt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge müssen sich klar auf einen Hauptantrag beziehen.
- (2) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung über den Hauptantrag eingereicht werden.

§6 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag abgestimmt.

(2) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

§7 Antragskommission

(1) Die Versammlung kann eine Antragskommission einsetzen.

(2) Diese ordnet, sortiert und empfiehlt die Behandlung der Anträge.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.
Kommunikations- und Medienordnung der Partei "SAfD"

Kommunikations- und Medienordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das öffentliche Auftreten der Partei und ihrer Vertreter.

§2 Offizielle Sprecher

(1) Offizielle Sprecher sind:

- der Bundesvorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Pressesprecher (falls vorhanden).

(2) Andere Mitglieder dürfen die Partei nur mit ausdrücklicher Erlaubnis vertreten.

§3 Interne und externe Kommunikation

(1) Interne Diskussionen bleiben intern.

(2) Aussagen gegenüber Medien müssen abgestimmt sein.

§4 Social Media

- (1) Offizielle Social-Media-Kanäle werden nur von autorisierten Mitgliedern geführt.
- (2) Parteischädigendes Verhalten in sozialen Netzwerken kann zum Ausschlussverfahren führen.

§5 Krisenkommunikation

- (1) Im Krisenfall spricht ausschließlich der Bundesvorsitzende oder ein beauftragter Sprecher.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Untergliederungsordnung der Sozialen Allianz für Demokratie SAfD

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gründung und Arbeit von Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden.

§2 Gründung

- (1) Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder in einem Bundesland aktiv sind.
- (2) Die Gründung eines Landesverbandes ist dem Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen unter Übersendung des Gründungsprotokolls, die Anwesenheitsliste und des Wahlprotokolls anzuzeigen. Die Anerkennung erfolgt durch den Beschluss des Bundesvorstandes binnen 30 Tage.
- (3) Ein Kreisverband kann ab 3 Mitgliedern gegründet werden.
- (4) Die Gründung eines Kreisverbandes ist dem Landesvorstand innerhalb von 14 Tagen unter Übersendung des Gründungsprotokolls, die Anwesenheitsliste und des Wahlprotokolls anzuzeigen. Die Anerkennung erfolgt durch den Beschluss des Landesvorstandes binnen 30 Tage. Die Anerkennung ist dem Bundesvorstand anzuzeigen.

§3 Satzungen der Untergliederungen

- (1) Untergliederungen geben sich eigene Satzungen.
- (2) Diese dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.

§4 Finanzen

- (1) Untergliederungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Bundesvorstand und dem Bundesschatzmeister eigene Konten führen.
- (2) Finanzordnung der SAfD gilt entsprechend.

§5 Aufsicht

Der Bundesvorstand kann Weisungen erteilen.

§6 Auflösung

- (1) Eine Untergliederung kann sich selbst auflösen oder durch Beschluss des Bundesvorstandes aufgelöst werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Ethik- und Compliance- Ordnung der Sozialen Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Grundsätze

Mitglieder und Amtsträger handeln:

- ehrlich,
- transparent,
- verantwortungsvoll,
- zum Wohle der Partei.

§2 Verbotene Verhaltensweisen

Unzulässig sind:

- Korruption,
- Vorteilsannahme,
- Missbrauch von Parteimitteln,
- parteischädigendes Verhalten.

§3 Interessenkonflikte

(1) Interessenkonflikte sind meldepflichtig.

(2) Amtsträger dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

§4 Meldesystem

Mitglieder können Verstöße an das Bundesschiedsgericht melden.

§5 Konsequenzen

Verstöße können zu:

- Verwarnungen,
- Amtsenthebungen,
- Ausschluss führen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Redelisten- und Debattenordnung der Sozialen Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Redeliste

(1) Bei Debatten wird eine Redeliste geführt.

(2) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§2 Redezeit

- (1) Redezeit pro Person: 2–5 Minuten (Versammlung entscheidet).
- (2) Verlängerungen sind möglich.

§3 Fairnessregeln

- (1) Persönliche Angriffe sind unzulässig.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe erteilen.

§4 Digitale Wortmeldungen

Digitale Teilnehmende können sich per System-Funktion zu Wort melden.

§5 Schließung der Debatte

Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Debatte schließen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Mitgliederverfahrensordnung der Partei Soziale Allianz für Demokratie (SAfD)

§1 Geltungsbereich

Diese Mitgliederverfahrensordnung regelt alle Prozesse rund um Mitgliedschaft, Aufnahme, Ruhendstellung, Austritte, Ausschlussverfahren sowie Zweitmitgliedschaften und ergänzt die Satzung der SAfD.

§2 Grundsätze

- (1) Die Partei gewährleistet transparente, faire und nachvollziehbare Verfahren.

(2) Entscheidungen müssen schriftlich oder digital dokumentiert werden.

(3) Betroffene Mitglieder erhalten immer rechtliches Gehör.

§3 Mitgliedsaufnahme

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder digital über ein offizielles Formular der Partei.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- vollständigen Namen,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Kontaktdaten,
- Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(3) Der Vorstand entscheidet innerhalb von 30 Tagen über die Aufnahme.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung soll erfolgen.

(5) Gegen die Ablehnung kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden.

§4 Zweitmitgliedschaften

(1) Eine Mitgliedschaft in einer zweiten Partei ist zulässig, sofern diese nicht gegen die Grundsätze der SAfD steht.

(2) Mitglieder müssen Zweitmitgliedschaften bei Antragstellung oder bei späterem Eintritt unverzüglich melden.

(3) Der Bundesvorstand kann bei politischer Unvereinbarkeit eine Entscheidung zur Fortsetzung der Mitgliedschaft treffen.

§5 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können einen Antrag auf Ruhendstellung stellen.

(2) Gründe können sein:

- berufliche oder private Belastungen,
- gesundheitliche Gründe,
- zeitweilige Inaktivität.

(3) Während der Ruhendstellung ruhen alle Mitgliedsrechte und Beitragspflichten.

(4) Die Reaktivierung der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Wunsch.

§6 Austritt

(1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder digital erklärt werden.

- (2) Der Austritt wird sofort wirksam.
- (3) Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - schwerem parteischädigenden Verhalten,
 - Verstößen gegen Satzung und Ordnungen,
 - extremistischer Betätigung,
 - wiederholter Missachtung parteiinterner Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren einleiten.
- (3) Vor der Entscheidung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Der Ausschluss wird durch das Bundesschiedsgericht endgültig entschieden.
- (5) Bis zur Entscheidung kann der Vorstand eine vorläufige Suspendierung aussprechen.

§8 Dokumentationspflicht

- (1) Alle Verfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Entscheidungen werden archiviert und datenschutzkonform verwaltet.

§9 Inkrafttreten

Diese Mitgliederverfahrensordnung tritt durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.

Grundsatzprogramm

Soziale Alternative für Deutschland (SAfD)

Beschlossen am 13.12.2025

PRÄAMBEL

Deutschland befindet sich an einem historischen Wendepunkt. Die Herausforderungen unserer Zeit sind tiefgreifend und miteinander verflochten: soziale Ungleichheit, Armutsgefährdung, Fachkräftemangel, Digitalisierung, Klimakrise, geopolitische Instabilität, Vertrauensverlust in Politik und Demokratie sowie ein Wohnungsmarkt, der für immer mehr Menschen unerschwinglich wird. Viele Bürgerinnen und Bürger erleben, dass ihre Lebensrealität mit der Politik, wie sie heute gemacht wird, kaum noch übereinstimmt. Zu viele fühlen sich nicht mehr gesehen, nicht gehört, nicht ernst genommen.

Die Soziale Alternative für Deutschland (SAfD) entsteht in einer Zeit, in der die Gesellschaft neue Antworten braucht – Antworten, die menschlich, gerecht, zukunftsfähig und mutig sind. Wir glauben daran, dass ein starkes Land diejenigen stärkt, die es tra gen. Und wir wissen, dass sozialer Zusammenhalt, Gerechtigkeit und demokratische Teilhabe keine Nebensächlichkeiten sind, sondern die Grundlagen eines funktionierenden Gemeinwesens.

Unser politisches Handeln steht auf festen Grundwerten:

Menschenwürde und Freiheit

soziale Gerechtigkeit und Solidarität

ökologische Verantwortung und Nachhaltigkeit

Demokratie, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit

europäische und internationale Kooperation

Wir setzen uns dafür ein, dass wirtschaftlicher Wohlstand nicht einigen wenigen dient, sondern allen Menschen zugutekommt. Wir setzen uns dafür ein, dass Bildung nicht abhängig vom Wohnort oder der Herkunft ist, sondern ein Recht und Anlass für positive Zukunft ist. Wir setzen uns dafür ein, dass niemand in unserem Land in Armut leben

muss – weder Kinder, noch Erwachsene, noch ältere Menschen.

Aus diesem Verständnis heraus verpflichtet sich die SAfD, immer eine kostenlose Mitgliedschaft für Menschen anzubieten, die sie benötigen. Demokratie darf niemals eine Frage des Einkommens sein. Politische Teilhabe muss offenstehen – nicht nur für die Privilegierten, sondern für alle.

Wir bauen auf die Werte des Grundgesetzes, auf die universellen Menschenrechte, auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf das Völkerrecht. Deutschland ist Teil der europäischen Gemeinschaft, und Europa ist unser gemeinsames Zukunftsprojekt. Unsere Politik ist europäisch, sozial, solidarisch und konsequent menschenrechtsbasiert.

Mit diesem Grundsatzprogramm formulieren wir unsere Vision eines gerechteren, freiheitlicheren und nachhaltigen Deutschlands. Es ist ein Wegweiser für eine Gesellschaft, die sich dem Menschen zuwendet und ihn nicht an den Rand drängt. Eine Gesellschaft, die Vielfalt als Reichtum begreift. Eine Gesellschaft, die mutig genug ist, neue Wege zu gehen.

Dies ist unser Angebot: Ein solidarisches, demokratisches und gerechtes Deutschland für alle.

KAPITEL 1 – GRUNDWERTE UND PRINZIPIEN

1.1 Menschenwürde, Freiheit und soziale Sicherheit

Für die SAfD ist die Würde des Menschen unantastbar – nicht nur als Verfassungsnorm, sondern als politischer Leitfaden. Ein Staat, der soziale Ungleichheit hinnimmt, verletzt aktiv die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger. Freiheit ist nicht nur die Möglichkeit zu handeln, sondern die Freiheit von Existenzangst, Armut, Wohnungslosigkeit, Abhängigkeit und dem Druck prekärer Lebensverhältnisse.

Freiheit braucht soziale Sicherheit.

Deshalb ist das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) die Grundlage unserer Gesellschaftspolitik.

1.2 Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE)

Das BGE der SAfD beträgt:

- 2.000 Euro für Erwachsene
- 750 Euro für jedes Kind

Es ersetzt:

- Bürgergeld
- Grundsicherung
- Kinderzuschläge
- Wohngeld
- Arbeitslosengeld
- Rente und Pensionen
- große Teile der Subventionsbürokratie

Vorteile:

- Armut wird abgeschafft.
- Kinder erhalten gerechte Chancen.
- Menschen können frei über Arbeit, Bildung, Familie und Gesundheit entscheiden.
- Kreative, pflegende, soziale und ehrenamtliche Tätigkeiten werden gestärkt.
- Unternehmen werden entlastet (Wegfall der Lohnnebenkosten).

Das BGE ist ein Freiheits - und Demokratiefonds für die gesamte Gesellschaft.

1.3 Demokratie und politische Teilhabe

Unsere Demokratie krankt an mangelnder Transparenz und zu wenig Mitbestimmung.

Die SAfD fordert:

- Sofortige Veröffentlichung aller Parteispenden über 10.000 Euro
- Vollständige Offenlegung aller Lobbykontakte
- Veröffentlichung von Nebeneinkünften
- Demokratische Bürgerforen auf kommunaler Ebene

- Einführung des Schulfachs "Demokratie und Gesellschaft" ab Klasse 5
- Wahlrecht ab 16 Jahren

Demokratie darf nicht elitär sein – sie muss inklusiv werden.

1.4 Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit

Nachhaltigkeit bedeutet Verantwortung für Menschen heute und für kommende Generationen.

Wir verpflichten uns:

- Klimaneutralität bis spätestens 2040
- Erneuerbare -Energien -Offensive
- Schutz natürlicher Ressourcen
- ökologische Landwirtschaft
- nachhaltige Städteplanung

1.5 Solidarität und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Solidarität ist unser Leitmotiv.

Wir fördern:

- Inklusion
- Teilhabe
- Menschenrechte
- Barrierefreiheit
- Antidiskriminierung

Wir setzen auf eine Gesellschaft, die niemanden zurücklässt.

Kapitel 2: Wirtschaft und Arbeit

Die deutsche Wirtschaft steht vor einem tiefgreifenden Strukturwandel. Globalisierung, Digitalisierung, ökologische Transformation, demografischer Wandel und geopolitische Spannungen verändern die Rahmenbedingungen grundlegender wirtschaftlicher Entwicklung. Viele Menschen erleben diese Veränderungen als Verunsicherung, nicht als Chance. Die SAfD verfolgt deshalb eine Wirtschafts - und Arbeitsmarktpolitik, die den

sozialen Zusammenhalt stärkt, Wohlstand fair verteilt, ökologische Grenzen respektiert und zugleich die Innovationskraft der Gesellschaft entfaltet.

Unser Leitbild ist eine soziale, nachhaltige und resiliente Wirtschaftsordnung , in der Unternehmen florieren können, ohne soziale oder ökologische Kosten auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Die Wirtschaft muss den Menschen dienen – nicht der Mensch der Wirtschaft.

2.1 Das BGE als ökonomische Grundlage einer neuen Arbeitswelt

Das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE) ist nicht nur Sozialpolitik, sondern ein ökonomischer Neustart. Mit 2.000 Euro monatlich für Erwachsene und 750 Euro für jedes Kind verändert es das Verhältnis von Arbeit, Einkommen, Produktivität und gesellschaftlich her Teilhabe fundamental.

Wirkungen auf den Arbeitsmarkt

1. Arbeitszwang entfällt

Niemand muss mehr jede Arbeit zu jedem Preis annehmen. Menschen können frei entscheiden, ob, wie viel und in welchem Umfang sie arbeiten.

2. Stärkung der Arbeitnehmerrechte

Arbeitgeber können keine Drohkulisse der Armut mehr nutzen, um schlechte Bedingungen durchzusetzen. Das stärkt Tarifverträge, Mitbestimmung und faire Löhne.

3. Bessere Vereinbarkeit von Familie, Bildung und Arbeit

Pflege von Angehörigen, Weiterbildung, Elternzeiten, kreative Tätigkeiten und ehrenamtliches Engagement werden gesellschaftlich anerkannt und finanziell abgesichert.

4. Produktivitätsgewinn

Freiwillige, motivierte Arbeit ist effizienter, kreativer und nachhaltiger.

2.2 Faire Arbeitsbedingungen und moderne Arbeitszeitmodelle

Die SAfD sieht Arbeit als Mittel zur Selbstverwirklichung, nicht als Existenzkampf. Wir

fordern deshalb:

- Einführung der 30-Stunden -Woche als neue gesellschaftliche Norm
- Förderung von 4 -Tage-Wochen ohne Lohnverlust
- Tarifbindung für alle Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden
- Verbot missbräuchlicher Befristungen
- Begrenzung von Leiharbeit
- Recht auf Homeoffice, wo betrieblich möglich
- Pflicht zu ergonomischer, inklusiver Arbeitsplatzgestaltung

Arbeit muss gesund, sicher, fair und menschlich sein.

2.3 Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

KMU sind das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze, Innovation und regionale Stabilität. Die SAfD fördert sie durch:

- bevorzugten Zugang zu öffentlichen Aufträgen
- Bürokratieabbau durch digitale Verfahren
- eine staatliche Innovations - und Investitionsbank
- zinsgünstige Kredite
- Investitionszuschüsse für Digitalisierung und ökologische Transformation

Start-ups, Genossenschaften und soziale Unternehmen werden gezielt gefördert.

2.4 Gerechtes und einfaches Steuersystem

Unser Steuermodell richtet sich nach sozialer Fairness und wirtschaftlicher Vernunft.

Kernpunkte:

- Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen
- höhere Besteuerung großer Vermögen und hoher Einkommen
- Finanztransaktionssteuer
- Digitalsteuer für internationale Internetkonzerne
- vollständige Mehrwertsteuerbefreiung für Grundbedarfsartikel
- Erhöhung der Mehrwertsteuer für Luxuswaren

Die Steuerpolitik dient der solidarischen Finanzierung gemeinsamer Aufgaben – nicht der Privilegierung weniger.

2.5 Wettbewerbsfähigkeit durch soziale Innovation

Durch das BGE entfallen für Arbeitgeber:

- Lohnnebenkosten
- ein großer Teil administrativer Sozialkosten

Das führt zu:

- geringeren Produktionskosten
- höherer Investitionsbereitschaft
- verbessertem Innovationsklima
- einem fairen Arbeitsmarkt ohne Dumpinglöhne

Deutschland wird ein Standort für nachhaltige, hochqualitative Produktion.

2.6 Grenzausgleichsmechanismus gegen Sozial - und Ökodumping

Damit hohe Standards nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen, fordert die SAfD einen sozial-ökologischen Grenzausgleich :

- Exporte in Länder ohne vergleichbare Standards werden angepasst.
- Importe aus Ländern mit niedrigen Sozial - und Umweltstandards erhalten

Ausgleichsabgaben.

Ziel ist global faire Wettbewerbsbedingungen , ohne nationale Standards zu senken.

2.7 Innovations -, Forschungs - und Technologieförderung

Deutschland muss wieder führend in:

- KI-Entwicklung
- Medizintechnik
- grünen Technologien
- Wasserstoffwirtschaft
- klimaneutraler Industrie
- nachhaltiger Landwirtschaft

- Kreislaufwirtschaft
- Robotik
- Quantencomputing

werden.

Dazu benötigt es:

- staatliche Grundlagenforschung
- Innovationsfonds
- faire Vergabe öffentlicher Forschungsgelder
- Kooperation zwischen Hochschulen, Unternehmen und Gesellschaft

2.8 Globale Verantwortung

Eine nachhaltige Wirtschaftspolitik muss global denken:

- faire Lieferketten
- strenge Umwelt - und Sozialstandards
- Verbot von Ausbeutung und Kinderarbeit
- Verantwortung deutscher Unternehmen für Produktion im Ausland
- gerechte Handelspolitik
- Kooperation statt Neokolonialismus

Deutschland soll zu einem Vorreiter fairer Globalisierung werden.

2.9 Fazit: Eine soziale, innovative und ökologische Wirtschaft

Die Wirtschaftspolitik der SAfD verbindet:

- soziale Gerechtigkeit
- ökologische Verantwortung
- wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit
- Freiheit durch das BGE
- nachhaltige Zukunftsfähigkeit

Es ist ein neues Wirtschaftsmodell:

menschlich, fair, innovativ und ökologisch – für alle Menschen, nicht nur für wenige.

Kapitel 3: Soziale Sicherheit und Wohnen

Soziale Sicherheit ist ein Menschenrecht. Sie ist die Grundlage dafür, dass Menschen selbstbestimmt leben können, ohne Angst vor Armut, Wohnungsverlust oder sozialem Abstieg. Eine Gesellschaft, die diesen Schutz nicht bietet, zwingt Menschen zu Abhängigkeit und Existenzkämpfen, die Freiheit und Demokratie untergraben. Die SAfD verfolgt den Anspruch, soziale Sicherheit so zu gestalten, dass sie wirksam, entbürokratisiert, menschenwürdig und bedingungslos ist.

Das Zentrum unserer sozialen Sicherheitspolitik ist das Bedingungslose Grundeinkommen (BGE), das nicht nur Armut abschafft, sondern die Beziehung zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern neu definiert. Gleichzeitig erkennen wir an, dass soziale Sicherheit immer umfassend gedacht werden muss: Wohnen, Pflege, Gesundheit, Teilhabe, Familie, Barrierefreiheit und Unterstützung bei besonderen Bedarfen gehören untrennbar dazu.

3.1 Soziale Sicherheit durch ein Bedingungsloses Grundeinkommen

Das BGE in Höhe von 2.000 Euro für Erwachsene und 750 Euro für jedes Kind ist das wichtigste Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die bisherigen Systeme der Existenzsicherung sind oft bürokratisch, entwürdigend und ineffektiv. Sie schaffen Abhängigkeiten, statt Freiheit zu ermöglichen.

Das BGE bietet:

- Bedingungslose Sicherheit ohne Bedürftigkeitsprüfung
- Würde ohne Bittstellerei
- Teilhabe ohne Hürden
- Planbarkeit statt Unsicherheit
- Freiheit, Familie, Bildung oder Pflegeaufgaben ohne Existenzangst

wahrzunehmen

Zusätzliche Bedarfe, z. B. für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige oder chronisch Kranke, werden über ergänzende staatliche Leistungen weiterhin abgedeckt.

3.2 Wohnen als Menschenrecht

Wohnen ist ein Grundbedürfnis – und damit ein Recht, kein Spekulationsobjekt.

Die SAfD verfolgt das Ziel, Wohnen wieder bezahlbar und sicher zu machen.

Unsere Leitlinien:

3.2.1 Bundesweite Mietpreisobergrenze

Wir führen eine bundesweit einheitliche Mietpreisobergrenze ein, die sich an durchschnittlichen Einkommen und regionalen Wohnmärkten orientiert. Mieten dürfen nicht unbegrenzt steigen, während Einkommen stagnieren.

3.2.2 Massiver sozialer Wohnungsbau in öffentlicher Hand

Deutschland benötigt mehrere Millionen neue Wohnungen. Wir schaffen:

- staatliche Wohnungsbaugesellschaften
- kommunale Grundstückspolitik gegen Spekulation
- langfristig gebundene Sozialwohnungen, die in öffentlicher Hand bleiben

Der Bestand darf nicht mehr privatisiert werden.

3.2.3 Förderung gemeinwohlorientierter Modelle

- Wohnungsgenossenschaften
- Erbpacht statt Verkauf
- gemeinschaftliche Wohnprojekte

Diese schaffen nachhaltige, stabile und sozial verträgliche Strukturen.

3.2.4 Verbot großflächiger Immobilienspekulation

- Einschränkung von Share -Deals
- Besteuerung von Leerstand
- Bekämpfung von Zweckentfremdung
- Stopp von „Luxussanierungen“, die der Verdrängung dienen

3.3 Familie und Teilhabe

Familien tragen unsere Gesellschaft. Wir schaffen Rahmenbedingungen, die Familien stärken, nicht belasten.

3.3.1 Kinder -BGE

Kinder erhalten monatlich 750 Euro – ein effektiver Schutz vor Kinderarmut.

3.3.2 Kostenlose Infrastruktur

- Kita
- Schule
- Ganztagsangebote
- Hort
- Lernmittel
- digitale Ausstattung
- kostenloser Zugang zu Sport, Kultur und Musik

Armut darf nicht über die Chancen von Kindern entscheiden.

3.3.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- 30-Stunden-Woche
- Recht auf flexible Modelle
- verpflichtende Kinderbetreuung durch Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden

3.4 Pflege und Gesundheit in öffentlicher Hand

Die SAfD setzt ein grundsätzlich neues Pflege - und Gesundheitsmodell um:

Pflege und Gesundheit gehören vollständig in öffentliche Verantwortung.

Wir schaffen:

- eine öffentliche Gesundheitsbehörde statt gesetzlicher Krankenkassen
- staatliche Trägerstrukturen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
- Abschaffung profitorientierter Pflege
- bessere Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte
- mehr Personal durch bessere Bezahlung und Ausbildung
- gerechte Finanzierung durch das BGE und Steuern

Gesundheit ist kein Geschäftsmodell – sie ist ein Menschenrecht.

3.5 Armutsbekämpfung als gesellschaftliche Verpflichtung

Armut ist nicht naturgegeben, sondern politisch erzeugt. Wir bekämpfen Armut:

- mit dem BGE
- mit bezahlbarem Wohnen
- mit Zugang zu Bildung
- mit kostenloser Gesundheitsversorgung
- mit sozialer Infrastruktur
- mit fairen Löhnen und Arbeitsbedingungen
- mit inklusiver Teilhabe

Ein reiches Land darf keine Armut zulassen.

3.6 Besondere Bedarfe: Menschen mit Behinderung, Pflegebedarf, chronischer Krankheit

Zusätzlich zum BGE bleiben Leistungen bestehen für:

- Assistenz
- Pflege
- Hilfsmittel
- Barrierefreiheit
- Unterstützungsbedarf im Alltag

Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden reformiert:

- faire Bezahlung
- echte Alternativen auf dem ersten Arbeitsmarkt
- barrierefreie Betriebe
- inklusiver Unterricht ab Schule und Ausbildung

3.7 Wohnsicherheit für besonders gefährdete Gruppen

Wir schützen:

- Alleinerziehende
- Geflüchtete
- wohnungslose Menschen
- ältere Menschen

- Menschen mit Behinderung

Durch:

- Wohnraumgarantie
- staatliche Übergangswohnungen
- Präventionsprogramme gegen Wohnungsverlust

3.8 Fazit: Soziale Sicherheit als Basis einer freien Gesellschaft

Die SAfD schafft einen Sozialstaat, der nicht kontrolliert, sanktioniert oder entwürdigt, sondern:

- stärkt
- befähigt
- schützt
- Chancen eröffnet
- Freiheit ermöglicht

So entsteht eine Gesellschaft, die niemanden zurücklässt.

Kapitel 4: Bildung und Chancen

Bildung ist die Grundlage eines freien, demokratischen und gerechten Gemeinwesens.

Sie entscheidet darüber, welche Möglichkeiten Menschen in ihrem Leben haben, wie sie sich entwickeln können und ob sie ihre Talente zur Entfaltung bringen. In Deutschland hängt der Bildungserfolg jedoch noch immer stark von Herkunft, Wohnort, finanziellen Ressourcen der Eltern und sozialen Umständen ab. Dieses System reproduziert Ungleichheit statt Chancen zu bieten. Die SAfD setzt sich für eine radikale Modernisierung des Bildungswesens ein – gerecht, barrierefrei, modern und bundesweit einheitlich.

Wir begreifen Bildung als Menschenrecht. Sie muss kostenlos, erreichbar, inklusiv, vielfältig, barrierefrei und hochwertig sein. Unser Ziel ist eine Bildungslandschaft, die Kinder und Jugendliche stärkt, sie ernst nimmt und sie als eigenständige Menschen mit ihren einzigartigen Fähigkeiten respektiert.

4.1 Abschaffung des Bildungsföderalismus – Einheitliche Standards für ganz Deutschland

Der Bildungsföderalismus führt zu:

- 16 verschiedenen Schulsystemen
- 16 Lehrplänen
- 16 Kultusministerien
- ungleichen Chancen
- verzerrten Vergleichsmöglichkeiten
- Benachteiligung beim Umzug zwischen Bundesländern
- ineffizienter Nutzung öffentlicher Mittel

Die SAfD setzt sich deshalb für die Beendigung des Bildungsföderalismus ein.

Wir schaffen ein einheitliches, bundesweites Bildungssystem , mit:

- bundesweiten Abschlussprüfungen
- bundesweiten Standards für Unterrichtsqualität
- einheitlichen Inklusionsvorgaben
- einheitlichem Lernniveau
- einheitlichen Schulabschlüssen
- einer zentralen Bildungsagentur
- einheitlichen Qualitätskontrollen
- bundesweiten Maßnahmen gegen Lehrkräftemangel (erleichterter Quereinstieg)

Jedes Kind verdient die gleiche Qualität – egal, ob es in Bayern, NRW oder Mecklenburg - Vorpommern lebt.

4.2 Kostenlose Bildung von der Kita bis zur Uni

Bildung darf niemals von Geld abhängen.

Darum wird alles gebührenfrei:

- Kita
- Krippe
- Kindergarten

- Hort
- Ganztagsbetreuung
- Grund- und weiterführende Schulen
- Berufsausbildung
- Meisterkurse
- Hochschule, Universität, wissenschaftliche Weiterbildung
- Lernmittel, Bücher, Tablets, digitale Infrastruktur
- Mittagessen an allen Bildungseinrichtungen

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien dürfen nicht systematisch benachteiligt werden. Bildung ist die stärkste Waffe gegen Armut.

4.3 Modernisierung der Schulen – Infrastruktur, Digitalisierung und Barrierefreiheit

Die SAfD fordert ein Schulsanierungs- und Modernisierungsprogramm, das die Infrastruktur aller Schulen erneuert:

- barrierefreie Gebäude
- moderne, digitale Klassenzimmer
- schnelles Internet in allen Räumen
- klimaneutrale Schulgebäude
- ausreichende Räumlichkeiten für Ganztagsangebote
- neue pädagogische Räume für Projektlernen und Kreativität

Digitale Ausstattung wird vollständig öffentlich finanziert:

- Tablets oder Laptops für alle Schüler
- sichere Lernplattformen
- digitale Lehrerfortbildung
- moderne IT-Sicherheit
- Schulserver und Supportstrukturen

Keine Schule bleibt technisch zurück.

4.4 Inklusive Bildung für alle

Inklusion bedeutet nicht nur, Kinder mit Behinderung in eine reguläre Klasse zu setzen.

Inklusion bedeutet:

- mehr pädagogisches Fachpersonal
- kleinere Klassen
- multiprofessionelle Teams (Therapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter)
- barrierefreie Gebäude
- unterstützende Technologien
- individuelle Lernpläne
- Assistenzsysteme

Ziel ist ein Bildungssystem, das jedem Kind gerecht wird , nicht nur dem statistischen Durchschnitt.

4.5 Gute Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal

Lehrkräftemangel gefährdet die Zukunft des Landes. Wir bekämpfen ihn durch:

- Entlastung durch multiprofessionelle Teams
- attraktive Gehälter
- bundesweit einheitliche Bezahlung
- mehr Studienplätze für Lehramtsstudierende
- moderne Arbeitszeitmodelle
- verpflichtende, bezahlte Fortbildungen
- bessere digitale Infrastruktur
- klare pädagogische Konzepte

Bildung kann nur so gut sein wie die Menschen, die sie tragen.

4.6 Bildung für Demokratie, Medienkompetenz und gesellschaftliches Verständnis

Die SAfD führt das verbindliche Schulfach „Demokratie und Gesellschaft“ ab der 5. Klasse ein. Inhalte:

- Funktionsweise der Demokratie
- Grundgesetz und Menschenrechte

- Medienkompetenz
- Umgang mit Desinformation
- digitale Sicherheit
- Vielfalt der Gesellschaft
- Projekttag mit Parlamenten und Gerichten
- praktische politische Beteiligung

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige Bürgerinnen und Bürger.

4.7 Politische Bildung, Antidiskriminierung und Vielfalt in der Schule

Vielfalt ist Normalität. Schulen sollen Orte sein, an denen Kinder:

- unterschiedliche Lebensrealitäten kennenlernen
- Respekt und Offenheit kultivieren
- queere Lebensformen verstehen
- Rassismus, Sexismus und Diskriminierung erkennen
- Empathie und Solidarität entwickeln

Wir fördern Programme gegen:

- Mobbing
- Cybermobbing
- Homophobie
- Rassismus
- Antisemitismus
- Ableismus

4.8 Kostenlose Kultur -, Sport- und Musikeilhabe

Kein Kind darf von kultureller oder sportlicher Bildung ausgeschlossen werden.

Daher ist für alle Kinder kostenlos:

- Musikschule
- Sportverein
- Theater

- Museum
- Bücher
- Kulturelle Projekte
- Ferienprogramme
- Computerscience -Förderung
- Kreativförderung

Reiche Eltern dürfen nicht darüber entscheiden, ob ein Kind ein Instrument lernt oder nicht.

4.9 Lebenslanges Lernen und Weiterbildung für alle

Die Arbeitswelt verändert sich schnell. Deshalb hat jeder Mensch Anspruch auf:

- kostenlose Weiterbildung
- Umschulungen
- berufliche Neuorientierung
- digitale Kompetenzen
- öffentlich finanzierte Seminare
- berufsbegleitende Qualifizierung

Der Staat schafft Bildungsangebote für Menschen aller Altersgruppen.

4.10 Wissenschaft, Forschung und Hochschulen

Wissenschaft ist die Grundlage gesellschaftlichen Fortschritts.

Wir fördern:

- stabile Grundfinanzierung
- Open Access
- Abschaffung prekärer Arbeitsverträge
- wissenschaftliche Freiheit
- moderne Forschungscampi
- barrierefreie Hochschulen
- Förderung von KI, Medizin, nachhaltiger Technologie und sozialer Innovation

Wissenschaft ist kein Luxus — sie ist Zukunftssicherung.

4.11 Bildungsgerechtigkeit als Staatsziel

Bildungsgerechtigkeit wird als gesetzliches Ziel im Grundgesetz verankert.

Der Staat verpflichtet sich, jedem Kind bestmögliche Bildung zu ermöglichen – unabhängig von Herkunft, Wohnort oder Einkommen.

4.12 Fazit: Ein gerechtes, modernes, solidarisches Bildungssystem

Die SAfD baut ein Bildungssystem, das:

- frei
- gerecht
- inklusiv
- modern
- europaoffen
- digital
- barrierefrei
- menschlich

ist.

Bildung ist das größte Gleichstellungsprojekt des 21. Jahrhunderts.

Kapitel 5: Umwelt, Energie und Mobilität

Die Herausforderungen unserer Zeit – Klimawandel, Artensterben, Umweltzerstörung, Energiekrisen, Tierleid, Ressourcenverschwendung, unfaire Märkte und schwindende Verbrauchersicherheit – sind unmittelbar miteinander verbunden. Die SAfD verfolgt deshalb einen integrierten Ansatz, der ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele vereint.

Wir wollen ein Land, das nicht zwischen Natur und Fortschritt, zwischen Tierwohl und Landwirtschaft, zwischen Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit wählen muss. Ein Land, das Zukunft gestaltet, statt auf Katastrophen zu reagieren. Ein Land, das seine natürlichen Lebensgrundlagen schützt, moderne Technologien nutzt und alle Menschen

einbezieht.

Umwelt-, Klima-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz gehören untrennbar zusammen.

Dieses Kapitel beschreibt die Leitlinien einer Politik, die das 21. Jahrhundert ernst nimmt.

5.1 Klimaneutralität und Energiewende – sozial, schnell, gerecht

Deutschland verpflichtet sich, spätestens 2040 klimaneutral zu werden. Dafür setzen wir auf:

- massiven Ausbau erneuerbarer Energien
- beschleunigte Genehmigungsverfahren (< 12 Monate)
- Ausbau von Speichertechnologien
- Modernisierung der Netze
- dezentrale Bürgerenergie

5.1.1 Erneuerbare Energien

Photovoltaik

- Solarpflicht für geeignete Dächer bei Neubau und öffentlichen Gebäuden
- Förderung kommunaler Solarparks

Windkraft

- mindestens 2 % der Landesfläche für Windenergie
- modernste, lärmarme Turbinen
- Beteiligung der Kommunen an Gewinnen

Speicher

- Wasserstoff, Batteriespeicher, Wärmespeicher
- Förderung neuer Speichertechnologien (z. B. Sand -, Druckluft -, Gravitationsspeicher)

5.2 Industrielle Transformation und Wettbewerbsvorteile

Deutschland darf kein Industriemuseum werden. Wir kombinieren Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit:

5.2.1 Industriestrompreis unter 8 –10 ct/kWh

Für Unternehmen, die:

- verbindliche Dekarbonisierungsstrategien einhalten
- faire Arbeitsbedingungen bieten
- nicht ins Ausland abwandern

5.2.2 Grüner Leitmarkt für Zukunftsindustrien

Der Staat beschafft gezielt klimaneutrale Produkte:

- grünen Stahl
- grünen Zement
- klimaneutrale Chemieprodukte

5.2.3 Grenzausgleich gegen CO₂-Dumping

Importe und Exporte werden an ökologische Standards angepasst, damit deutsche Unternehmen nicht benachteiligt werden.

5.3 Naturschutz und Biodiversität – Lebensräume retten

Natur ist nicht erneuerbar. Die SAfD schützt und rekonstruiert sie:

5.3.1 Renaturierung

Wir fördern:

- Wiedervernässung von Mooren
- naturnahe Wälder statt Monokulturen
- renaturierte Flüsse und Auen
- Schutz von Insekten und Bestäubern
- lebensnahe Biotop in Städten

5.3.2 Artenschutzprogramme

- nationaler Wildtierkorridor
- Schutz bedrohter Arten
- Wiederaufbau stabiler Populationen
- strenge Regeln gegen Lebensraumzerstörung

5.3.3 Boden - und Wasserschutz

- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Entsiegelungsprogramme
- Schutz von Grund - und Trinkwasser
- Begrenzung von Pestiziden

5.4 Landwirtschaft – ökologisch, regional und tierfreundlich

Die Landwirtschaft ist nicht nur wirtschaftlicher Sektor, sondern ökologisches und kulturelles Fundament.

5.4.1 Regionale und ökologische Produktion

Wir fördern:

- ökologische Landwirtschaft
- regionale Vermarktung
- faire Preise für Landwirtinnen und Landwirte
- weniger Pestizide
- Bodenschutz

5.4.2 Ende der Massentierhaltung bis 2035

Die SAfD führt eine konsequente Tierwohlpolitik ein:

- Verbot enger Käfig - und Anbindehaltungen
- Platz-, Licht- und Bewegungsstandards
- staatliche Tierwohlkontrollen
- Ende von Qualzuchten
- verpflichtende Tierwohlkennzeichnung

Massentierhaltung zerstört Natur, Klima und Tierwürde.

5.5 Haustierhaltung – Verantwortung statt Überzüchtung

Die SAfD reformiert die Haustierhaltung vollständig.

5.5.1 Zucht nur durch anerkannte Züchter

- Zertifizierte Zuchtbetriebe mit klaren Standards
- staatliches Zuchtregister

- regelmäßige Kontrollen
- Verbot privater, unkontrollierter Zucht

5.5.2 Verpflichtende Kastration von nicht -züchtenden Haustieren

- gilt für Katzen und Hunde
- Ausnahmen nur mit Attest
- Schutz kommunaler Tierheime
- Reduktion von Straßen - und „Abgabetieren“

5.5.3 Stärkung der Tierheime

- staatliche Finanzierung
- veterinärmedizinische Unterstützung
- Vermittlungsprogramme
- Schutz vor Überfüllung

5.6 Kreislaufwirtschaft – Deutschland als ressourcenschonender Zukunftsstandort

Die SAfD beendet die Wegwerfgesellschaft.

5.6.1 Kreislaufprinzipien

- Reparierbarkeit als Standard
- Mehrwegsysteme in Gastronomie und Handel
- Verbot von Einwegplastik
- Herstellerverantwortung für gesamten Produktlebenszyklus
- Förderung von Recyclingtechnologien

5.7 Mobilität der Zukunft – klimafreundlich, sozial, barrierefrei

Mobilität ist ein Grundrecht.

5.7.1 Kostenloser ÖPNV

- bundesweit, dauerhaft
- Ausbau Bus, Bahn, Straßenbahn
- neue Linien im ländlichen Raum
- barrierefreie Zugänge

5.7.2 Bahn als Rückgrat der Mobilität

- europäisches Nachtzugnetz
- stärkere Regionalbahnen
- Hochgeschwindigkeitsverkehr
- Reduktion von Kurzstreckenflügen

5.7.3 Fuß - und Radverkehr

- sichere Wege
- Verkehr beruhigen
- Infrastruktur ausbauen
- Förderung aktiver Mobilität

5.8 Verbraucherschutz – fair, digital, gesund

5.8.1 Digitale Verbrauchersouveränität

- klare Verbote manipulativer Algorithmen
- Transparenz bei Datenverkäufen
- Bürgerinnen und Bürger werden an Gewinnen aus Datenhandel beteiligt
- Abos müssen leicht kündbar sein
- Opt-out statt versteckter Einwilligung

5.8.2 Lebensmittelsicherheit

- klare Herkunftskennzeichnung
- strenge Qualitätskontrollen
- Nutri-Score verpflichtend
- Verbot irreführender Gesundheitswerbung

5.8.3 Finanzielle Verbrauchersicherheit

- Regulierung aggressiver Inkassofirmen
- Schuldnerberatung staatlich finanziert
- klare Preisangaben

5.9 Fazit: Ein integrativer Ansatz für Umwelt, Tierwohl und Verbraucherschutz

Die SAfD gestaltet ein Deutschland, das:

- klimaneutral
- naturverbunden
- fair
- tierfreundlich
- wirtschaftlich modern
- sozial gerecht
- Verbraucherschützend

ist.

Dieses Kapitel verbindet Klimaschutz, Tierschutz, Verbraucherschutz und Naturschutz zu einer einzigen kohärenten Zukunftsstrategie .

KAPITEL 6 – KINDER, JUGENDLICHE, FAMILIEN UND KINDERRECHTE

Kinder sind nicht nur die Zukunft einer Gesellschaft – sie sind vollständige Menschen im Hier und Jetzt, mit eigenen Rechten, eigenen Bedürfnissen und eigener Würde. Eine Gesellschaft zeigt ihren moralischen Zustand nicht daran, wie sie die Starken behandelt, sondern daran, wie sie die Schwächsten schützt: Kinder und Jugendliche.

Deutschland versagt in diesem Anspruch seit Jahrzehnten. Kinderarmut liegt über 20 %. Chancen hängen vom Einkommen der Eltern ab. Gewalt, Missbrauch, Verwahrlosung, Mobbing und digitale Gefahren bedrohen Millionen Kinder. Familien sind überlastet, Betreuungssysteme am Limit, und politisch wird zu oft über Kinder gesprochen, statt sie mitzudenken.

Die SAfD stellt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt ihrer Politik. Wir betrachten Kinderrechte als Menschenrechte und Familienpolitik als Zukunftspolitik. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der jedes Kind sicher, frei, geliebt, gefördert, gehört und geschützt aufwachsen kann – unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Lebenslage.

6.1 Kinderrechte ins Grundgesetz – umfassend und verbindlich

Kinderrechte werden verbindlich ins Grundgesetz aufgenommen.

Nicht symbolisch, sondern mit konkreter Wirkung.

Die SAfD fordert die Verankerung folgender Rechte:

1. Recht auf Schutz

o vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Diskriminierung

o inklusive digitaler Gewalt und Mobbing

2. Recht auf Förderung

o bestmögliche Entwicklung

o Zugang zu Bildung, Kultur, Gesundheit, sozialer Teilhabe

3. Recht auf Beteiligung

o Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten

o altersgerechte Beteiligungsformen in Kita, Schule, Jugendhilfe

4. Recht auf materielle Sicherheit

o kein Kind soll in Armut leben

o kostenloser Zugang zu allen relevanten Entwicklungsbereichen

5. Recht auf Geborgenheit, Familie und soziale Beziehungen

6. Recht auf digitale Sicherheit

o Schutz vor Cybermobbing

o Recht auf Privatsphäre

o altersgerechte digitale Räume

Kinderrechte müssen gerichtlich durchsetzbar sein.

6.2 Bedingungsloses Kinder -Grundeinkommen (Kinder -BGE)

Mit 750 Euro monatlich pro Kind schaffen wir Kinderarmut ab.

Das Kinder -BGE:

- ersetzt komplizierte Familienleistungen
- entbürokratisiert das gesamte System
- stärkt Familien, Alleinerziehende und Pflegefamilien
- wirkt sofort und nachhaltig

- schafft Chancengleichheit

Arme Kinder werden nicht durch Förderprogramme aus der Armut

„hinausqualifiziert“ – sie werden gar nicht erst arm.

6.3 Kostenlose, hochwertige Bildung und Betreuung ab dem ersten Lebensjahr

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung – ab Geburt.

Kostenlos sind:

- Krippen
- Kitas
- Tagespflege
- Kindergarten
- Hort
- Ganztagsbetreuung
- Schulmaterialien
- digitale Endgeräte
- Musikschulen
- Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen
- pädagogische Zusatzangebote

Armut darf nie wieder ein Bildungshemmnis sein.

Qualität statt Aufbewahrung

Wir schaffen:

- kleinere Gruppen
- mehr Erzieherinnen und Erzieher
- bessere Bezahlung
- verpflichtende Fortbildungen
- multiprofessionelle Teams
- barrierefreie Kitas
- spielerische Frühförderung

- Integration und Sprachförderung ab dem ersten Tag

Kinderbetreuung ist Bildung, nicht Verwaltung.

6.4 Familien entlasten – echte Wahlfreiheit ermöglichen

Familien sollen selbst entscheiden können, wie sie leben.

Wir:

- entlasten Eltern zeitlich und finanziell
- fördern flexible Arbeitsmodelle
- stärken Alleinerziehende strukturell
- schützen Familien vor Wohnungslosigkeit
- erleichtern Vereinbarkeit durch die 30 -Stunden-Woche

Verpflichtende Kinderbetreuungsangebote durch Unternehmen

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden müssen:

- betriebliche oder kooperative Kinderbetreuung anbieten
- flexible Arbeitszeitmodelle unterstützen
- familienfreundliche Personalpolitik umsetzen

Familie ist kein Karrierehindernis.

6.5 Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung

Die SAfD fordert das größte Kinderschutzprogramm der deutschen Geschichte.

Schwerpunkte:

- verpflichtende Fortbildungen für alle pädagogischen Fachkräfte
- digitalisierte Meldesysteme
- Kinderschutzbeauftragte an jeder Schule
- frühzeitige Hilfen für Risikofamilien
- spezialisierte Ermittlungsstellen bei Polizei und Justiz
- schnellere Verfahren
- höhere Strafen bei Missbrauch und sexualisierter Gewalt
- lebenslange Therapieangebote für Betroffene

- sichere Räume in allen öffentlichen Einrichtungen

Kinderschutz ist Staatspflicht – keine freiwillige Aufgabe.

6.6 Schutz vor Mobbing, Cybermobbing und Diskriminierung

Mobbing ist Gewalt.

Die SAfD führt bundesweit ein:

- verpflichtende Anti -Mobbing-Programme
- Prävention ab Kita
- digitale Schutzkonzepte an Schulen
- Psychologinnen und Psychologen vor Ort
- klare rechtliche Maßnahmen gegen Cybermobbing
- Schutz vor Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- altersgerechte Programme für digitale Resilienz

Mobbing darf nicht länger Privatsache der Schulen sein.

6.7 Jugendpolitik – Räume, Teilhabe, Schutz und Chancen

Jugendliche brauchen Orte, die ihnen gehören. Wir schaffen:

- Jugendzentren
- offene Treffpunkte
- Sportanlagen
- Kreativ- und Musikräume
- digitale Jugendräume
- politische Beteiligungsplattformen
- niedrigschwellige Beratungsangebote

Wahlrecht ab 16 Jahren

Jugendliche tragen Verantwortung in Schule, Ausbildung und Gesellschaft – also sollen sie auch politisch mitbestimmen.

6.8 Schutz queerer Jugend und Vielfalt in Familienmodellen

Junge queere Menschen erleben überdurchschnittlich viel Gewalt und Diskriminierung.

Wir sichern:

- sichere Rückzugsorte
- Schutz vor Outing -Zwang
- Sensibilisierung pädagogischer Fachkräfte
- frühzeitige altersgerechte Aufklärung über Vielfalt
- Anerkennung aller Familienmodelle

Gleichstellung im Familienrecht

- automatische Eintragung queerer Eltern
- volles Adoptionsrecht
- geschützte Rechte von Regenbogenfamilien

Liebende Familien sollen nicht gegen das System kämpfen müssen.

6.9 Gesundheit und psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf:

- kostenlose psychologische Betreuung
- zeitnahe Therapieplätze
- Therapie ohne Wartezeiten
- Präventionsprogramme gegen Depressionen, Essstörungen, Süchte
- Gesundheitsförderung in Schulen
- barrierefreie Psychiatrie

Psychische Gesundheit darf kein Luxus sein.

6.10 Kinder in Armut und prekären Lebenslagen

Wir schaffen Schutz und Perspektiven:

- Wohnraumgarantie
- kostenloses Schulessen
- kostenlose medizinische Versorgung
- kostenlose Freizeitangebote

Kein Kind darf hungrig in die Schule gehen. Punkt.

6.11 Jugendkriminalität: Prävention statt Stigmatisierung

Die SAfD setzt konsequent auf Prävention:

- Freizeitangebote
- Bildung
- Mentorenprogramme
- Sport
- gezielte Sozialarbeit

Jugendliche brauchen Chancen, nicht Strafen.

6.12 Fazit: Eine kindgerechte Gesellschaft

Kinder sind keine Randgruppe.

Kinder sind das Zentrum einer guten Zukunft.

Wir schaffen ein Land:

- frei von Kinderarmut
- mit starker Bildung
- mit echter Inklusion
- mit Schutz und Würde
- mit Beteiligung und Stimme
- mit sicheren Räumen
- mit Respekt und Chancen

Kinder sind Menschen.

Wir behandeln sie auch so.

KAPITEL 7 – GLEICHSTELLUNG, INKLUSION UND VIELFALT

Eine freie, demokratische und gerechte Gesellschaft erkennt die Vielfalt ihrer Menschen an und schützt sie. Gleichstellung bedeutet nicht nur gleiche Rechte auf dem Papier, sondern tatsächliche Chancengleichheit im Leben. Vielfalt ist keine Herausforderung, sondern ein gesellschaftlicher Reichtum. Diskriminierung, Ausgrenzung und strukturelle Ungleichheit schwächen eine Gesellschaft. Gleichstellung stärkt sie.

Die SAfD begreift Gleichstellung als Querschnittsaufgabe: Sie betrifft das Zusammenleben, den Arbeitsmarkt, die öffentliche Verwaltung, das Rechtssystem, die Bildung, die Gesundheitsversorgung, Kultur, Wirtschaft und Politik. Eine gerechte Gesellschaft ist eine inklusive Gesellschaft – eine, die niemanden zurücklässt.

7.1 Gleichstellung von Frauen – Schutz, Chancen und Selbstbestimmung

Frauen haben in Deutschland trotz formaler Gleichstellung weiterhin strukturelle Nachteile:

- niedrigere Einkommen
- weniger Vermögen
- geringere Renten
- höhere Armutsrisiken
- überproportionale Belastung durch Sorgearbeit
- erhöhte Gewaltbetroffenheit
- geringere politische Repräsentanz

Die SAfD setzt sich für umfassende Gleichstellung ein.

7.1.1 Schutz vor Gewalt

Wir setzen die Istanbul-Konvention vollständig um und machen sie zum verbindlichen Maßstab deutscher Politik.

Dazu gehören:

- flächendeckende Frauenhäuser
- sichere Zufluchtswohnungen
- anonyme und kostenlose Beratungsangebote
- schnelle Schutzanordnungen
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften
- verpflichtende Schulungen für Polizei, Justiz und Verwaltung
- besserer Opferschutz in Gerichtsverfahren
- Videovernehmungen für Betroffene
- belastungsarme Verfahren

„Nur Ja heißt Ja“ – Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

Jede sexuelle Handlung ohne ausdrückliche Zustimmung ist strafbar.

Wir stärken:

- Prävention
- Aufklärung
- Rechte von Betroffenen
- Schutzräume
- lebenslange Trauma -Therapieangebote

7.1.2 Der Schutz von Frauen in der Sexarbeit

Die SAfD lehnt das Nordische Modell ausdrücklich ab, weil es Sexarbeiterinnen kriminalisiert und in gefährliche, versteckte Räume zwingt.

Wir fordern stattdessen:

- vollständige Entstigmatisierung
- sichere Arbeitsplätze
- Gesundheitsangebote
- Zugang zu Polizei und Recht ohne Angst
- mehr Ausstiegshilfen, aber kein Zwang
- klare Hygienestandards
- Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel

Sexarbeit ist Arbeit — und muss als solche sicher sein.

7.2 Gleichstellung queerer Menschen – Vielfalt als gesellschaftliche Normalität

Die SAfD sieht Vielfalt von sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten als selbstverständlichen Teil der Gesellschaft.

7.2.1 Rechte für queere Familien

- automatische Anerkennung beider Elternteile bei queeren Paaren
- volles gemeinsames Adoptionsrecht
- Reform des Abstammungsrechts
- unkomplizierte Eltern -Eintragungen

- Schutz von Regenbogenfamilien vor Diskriminierung

Kinder brauchen Liebe, nicht Heteronormativität.

7.2.2 Aufklärung und Vielfalt ab der Kita

Kinder sollen früh erfahren, dass es unterschiedliche Lebens - und Familienformen gibt.

Altersgerechte Aufklärung verhindert Vorurteile, stärkt Respekt und schützt queere Jugendliche vor Mobbing.

7.2.3 Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Hass

Wir schaffen:

- bundesweite Anlaufstellen
- Antidiskriminierungsbeauftragte
- sichere Räume
- Schutzkonzepte in Schulen, Behörden und Betrieben
- spezielle Unterstützung für queere Geflüchtete

7.3 Inklusion – volle gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Inklusion ist ein Menschenrecht und kein optionales Programm. Deutschland hinkt diesem Anspruch hinterher.

Die SAfD verfolgt ein umfassendes Inklusionskonzept für:

- Bildung
- Arbeitsmarkt
- Wohnen
- Mobilität
- Kultur
- digitale Räume

7.3.1 Inklusion in der Schule

- barrierefreie Schulen
- mehr sonderpädagogisches Fachpersonal
- multiprofessionelle Teams
- Assistenzsysteme

- individuelle Lernpläne
- kleinere Klassen
- echte Wahlfreiheit zwischen inklusiver Schule und Förderschule

7.3.2 Faire Arbeit statt Ausbeutung in Werkstätten

Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden reformiert:

- faire Bezahlung
- echter Mindestlohn plus BGE
- Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt fördern
- rechtebasierte Mitbestimmung
- begleitete Beschäftigung

7.3.3 Barrierefreiheit bis 2030

Barrierefreiheit bedeutet:

- Mobilität
- digitale Zugänge
- Behörden
- Gesundheitssystem
- Notrufsysteme
- Kultur- und Freizeitangebote

Nicht als „Serviceleistung“, sondern als Pflicht.

7.4 Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen

Diskriminierung betrifft viele Gruppen:

Frauen, Migrantinnen und Migranten, queere Menschen, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Arme, religiöse Minderheiten und Obdachlose.

Wir schaffen:

- ein modernes Gleichstellungsgesetz
- eine starke Antidiskriminierungsbehörde mit Ermittlungsbefugnissen
- härtere Strafen bei Hassverbrechen
- verpflichtende Schulungen für Behörden und Polizei

- systematische Erfassung von Diskriminierungsfällen
- niedrigschwellige Beschwerdestellen

Menschen müssen sich gegen Unrecht wehren können – ohne Angst.

7.5 Gleichstellung im Arbeitsleben

Wir reformieren die Arbeitswelt grundlegend:

- „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wird gesetzlich durchsetzbar
- verpflichtende Lohntransparenz
- Schutz vor Benachteiligung von Eltern und pflegenden Angehörigen
- barrierefreie Betriebe
- Recht auf flexible Arbeitszeitmodelle
- inklusive Personalpolitik
- verpflichtende Antidiskriminierungsrichtlinien in Unternehmen

7.6 Altersgerechtigkeit und Generationengerechtigkeit

Eine gerechte Gesellschaft achtet auf alle Generationen.

Wir fördern:

- generationenübergreifende Wohnprojekte
- digitale Teilhabe für Seniorinnen und Senioren
- lebenslanges Lernen
- Schutz vor Altersarmut durch das BGE
- kostenlose pflegerische Grundversorgung
- Mitsprache älterer Menschen in gesellschaftlichen Prozessen

Schutz der jungen Generation vor Überlastung

Politik muss die Lasten fair verteilen:

- keine Klimapolitik auf Kosten der Jugend
- keine Schuldenpolitik, die Zukunft verbaut
- Überarbeitung des Rentensystems durch das BGE
- kostenlose Bildung und psychische Gesundheitsversorgung

- sichere Arbeitsmärkte
- fairer Zugang zu Wohnraum

7.7 Fazit: Eine inklusive, faire und vielfältige Gesellschaft

Gleichstellung ist kein Nebenprojekt – sie ist Grundlage einer freien Gesellschaft.

Die SAfD steht für ein Deutschland, in dem:

- niemand Angst vor Diskriminierung hat
- alle Menschen gleiche Chancen erhalten
- Vielfalt geschützt und gefeiert wird
- Inklusion selbstverständlich ist
- Frauen sicher und frei leben
- queere Menschen gleichberechtigt sind
- Barrieren verschwinden
- Menschenrechte gelten

Eine starke Demokratie braucht starke Rechte für alle.

KAPITEL 8 – GESUNDHEIT, PFLEGE UND PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Gesundheit ist kein Markt, kein Geschäftsmodell und kein Privileg, sondern ein fundamentales Menschenrecht. Ein gerechtes Gesundheitssystem darf Menschen nicht nach Einkommen, Lebenslage oder Versicherungsklasse behandeln. In Deutschland wurden Gesundheit und Pflege jedoch jahrzehntelang privatisiert, ökonomisiert und kaputtgespart, sodass heute Profite über Versorgung stehen, Pflegekräfte überlastet sind, Kliniken schließen und Patientinnen und Patienten oft nur noch als „Fälle“ betrachtet werden.

Die SAfD gestaltet ein Gesundheitssystem, das den Menschen wieder in den Mittelpunkt stellt: öffentlich, solidarisch, barrierefrei, präventionsorientiert, modern und flächendeckend. Unser Ziel ist ein Gesundheitssystem, das heilt, schützt, stärkt – nicht selektiert oder ökonomisch verwaltet.

8.1 Verstaatlichung des Gesundheitssystems

Die SAfD verfolgt den radikal notwendigen Schritt:

Gesundheit und Pflege werden vollständig öffentlich verantwortet.

Wir schaffen:

8.1.1 Eine einheitliche staatliche Gesundheitsbehörde

Anstelle der gesetzlichen Krankenkassen wird eine bundesweite Gesundheitsbehörde eingeführt, die:

- die vollständige medizinische Grundversorgung garantiert
- effizienter arbeitet als das momentane Kassensystem
- keine Gewinne erwirtschaftet
- solidarisch finanziert ist
- ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau anbietet
- barrierefreie Zugänge ermöglicht
- Digitalakten datenschutzsicher verwaltet

Die Zersplitterung in Krankenkassen, Zusatzkassen, private Versicherungen und Verwaltungshierarchien wird beendet.

8.1.2 Abschaffung von privaten Krankenhauskonzernen

Krankenhäuser gehören zur Daseinsvorsorge.

Wir:

- überführen private Kliniken in öffentlich -rechtliche Trägerschaft
- stärken kommunale Krankenhäuser
- beenden die Fallpauschalen (DRGs)
- finanzieren Kliniken bedarfsorientiert, nicht nach Renditezielen

Kein Krankenhaus darf aus Profitgründen geschlossen werden.

8.1.3 Pflege vollständig in öffentlicher Hand

Pflegeheime, Pflegedienste und Langzeitversorgung werden:

- verstaatlicht oder kommunalisiert
- fair finanziert
- nach klaren Qualitätsstandards betrieben

Privatprofit hat im Pflegesektor nichts verloren.

8.2 Humane Arbeitsbedingungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen

Ein Gesundheitssystem kollabiert, wenn Menschen es tragen müssen, die selbst erschöpft sind.

Darum schaffen wir:

- deutlich höhere Löhne
- verbindliche Personaluntergrenzen
- 30-Stunden-Modelle auch im Gesundheitsbereich
- kostenlose Fortbildungen
- psychische Betreuung für medizinisches Personal
- bessere Arbeitsorganisation
- kostenlose Gesundheitsversorgung für Beschäftigte

Gesundheit kann nur funktionieren, wenn die Menschen, die sie ermöglichen, gesund sind.

8.3 Hausärztliche Versorgung und medizinische Grundversorgung stärken

Deutschland leidet unter Hausärztemangel.

Die SAfD begegnet dem durch:

- mehr Studienplätze
- erleichterten Zugang zum Medizinstudium
- Abbau bürokratischer Hürden
- finanzielle Förderung von Landarztpraxen
- staatlich betriebene medizinische Zentren
- mobile Arztpraxen in ländlichen Regionen
- multiprofessionelle Gesundheitszentren

Es darf keine medizinisch unterversorgten Regionen mehr geben.

8.4 Prävention als zentrale staatliche Aufgabe

Wir richten das Gesundheitssystem von einer reinen „Reparaturmedizin“ auf eine

ganzheitliche Präventionskultur aus.

Schwerpunkte:

- Bewegungs - und Ernährungsprogramme
- Vorsorgeuntersuchungen für alle
- Programme für psychische Gesundheit
- Schutz vor Sucht und Abhängigkeit
- Gewalt- und Missbrauchsprävention
- Prävention von Herz -Kreislauf -Erkrankungen
- Prävention digitaler Risiken und Online -Sucht
- betriebliche Gesundheitsprogramme
- Schulgesundheitsprogramme

Ein besseres Leben beginnt, bevor Krankheit entsteht.

8.5 Psychische Gesundheit – ein zentraler Baustein der Versorgung

Psychische Erkrankungen sind keine Randthemen. Depressionen, Angststörungen, Traumata, Burnout und Suchterkrankungen betreffen Millionen Menschen. Dennoch ist die Versorgung völlig unzureichend.

Die SAfD setzt psychische Gesundheit auf eine Ebene mit körperlicher Gesundheit.

8.5.1 Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung

- Therapieplätze ohne Wartezeiten
- digitale psychologische Erstangebote
- kommunale psychische Gesundheitszentren
- psychologische Beratung an Schulen, Hochschulen, Betrieben
- mehr Ausbildungsplätze für Therapeutinnen und Therapeuten
- staatlich finanzierte Therapieangebote
- gemeinsame Versorgungskonzepte mit Kliniken

8.5.2 Besondere Unterstützung für Kinder und Jugendliche

- schulische Psychologen verpflichtend
- Erkennung von Krisensituationen

- Programme gegen Mobbing
- Trauma-Therapie
- Krisenteams für Schulen
- niedrigschwellige Angebote

8.5.3 Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz

- verpflichtende Gefährdungsbeurteilungen
- Meldestellen für Überlastung
- Schutz vor Burnout
- Schulung von Führungskräften

Psychische Stabilität ist Wirtschafts - und Sozialpolitik gleichermaßen.

8.6 Schutz vor Mobbing in Gesundheitseinrichtungen und am Arbeitsplatz

Mobbing ist im Gesundheits - und Pflegesektor besonders verbreitet.

Wir schaffen:

- klare gesetzliche Antimobbing -Regelungen
- Beschwerdestellen in allen Einrichtungen
- Pflichtfortbildungen für Führungskräfte
- Möglichkeit anonymer Meldungen
- Schutzprogramme für Betroffene
- verpflichtende Mediationen
- Aufsicht durch die staatliche Gesundheitsbehörde

Kein Mensch, weder Patient noch Beschäftigte, darf sich einem feindlichen Umfeld ausgesetzt fühlen.

8.7 Digitalisierung des Gesundheitssystems – sicher, modern, ethisch

Digitalisierung erleichtert Versorgung – wenn sie richtig gestaltet wird.

Wir entwickeln:

- datensichere elektronische Patientenakten
- barrierefreie Gesundheitsportale

- KI-gestützte Diagnostik unter strenger Kontrolle
- digitale Rezept - und Terminverwaltung
- nationale Medikamentendatenbank
- einheitliche digitale Standards in Kliniken

Datenschutz hat oberste Priorität: keine Weitergabe ohne explizite Zustimmung.

8.8 Schutz vor Armut und Zugang zu Gesundheit für alle

Armut darf nie über Gesundheit entscheiden.

Wir garantieren:

- kostenlose Grundversorgung
- barrierefreie medizinische Angebote
- Vorsorgeuntersuchungen
- kostenlose Psychotherapie
- kostenlose Medikamente für Grundbedarfe
- Schutz vor Zuzahlungen

8.9 Prävention in der Arbeitsmigration und Geflüchtetenversorgung

Gesundheit ist ein universelles Recht.

Wir garantieren:

- sofortige Gesundheitsversorgung für Geflüchtete
- kostenlose Sprachkurse zur Behandlungssicherheit
- spezielle Angebote für traumatisierte Menschen
- Gesundheitskarten ohne bürokratische Hürden

8.10 Fazit: Ein humanes, solidarisches, modernes Gesundheitssystem

Ein gerechtes Gesundheitssystem ist:

- öffentlich
- solidarisch
- menschlich
- finanziell gesichert

- barrierefrei
- präventionsorientiert
- psychisch wie körperlich ausgerichtet
- digital modern
- frei von Profitlogik

Die SAfD schafft ein Gesundheitssystem, das heilt statt verwaltet, schützt statt selektiert und stärkt statt ausgrenzt. Ein System, das dem Menschen dient.

KAPITEL 9 – INNERE SICHERHEIT, RECHTSSTAAT UND DEMOKRATIE

Innere Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung für Freiheit. Eine Gesellschaft kann nur demokratisch, offen und vielfältig sein, wenn sie sicher ist. Sicherheit bedeutet jedoch weit mehr als Polizei und Strafrecht. Sicherheit bedeutet: Schutz vor Gewalt, Vertrauen in den Rechtsstaat, faire Verfahren, starke Prävention, soziale Stabilität und eine politische Kultur, die Menschen stärkt statt spaltet.

Die SAfD setzt auf eine Sicherheitspolitik, die konsequent, transparent, menschenrechtsorientiert und sozial eingebettet ist. Wir lehnen autoritäre Maßnahmen ab, aber auch naive Sicherheitskonzepte, die Gefahren ignorieren. Wir wollen einen Staat, der schützt, ohne zu erdrücken; der durchgreift, ohne zu diskriminieren; der Vertrauen schafft, statt Angst zu erzeugen.

9.1 Ein moderner, demokratischer und unabhängiger Rechtsstaat

Der Rechtsstaat muss für alle erfahrbar sein – unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Aufenthaltsstatus.

Die SAfD fordert:

- bessere personelle und technische Ausstattung der Justiz
- schnellere Gerichtsverfahren
- mehr Digitalkompetenz
- barrierefreien Zugang zu Gerichten
- keine Zwei-Klassen-Justiz zwischen Arm und Reich

Rechtssicherheit ist nicht verhandelbar.

9.2 Ausbau des Opferschutzes – das Opfer im Mittelpunkt, nicht der Täter

Die SAfD stellt Opferrechte konsequent in den Vordergrund.

9.2.1 Verbesserter Schutz in Verfahren

- Videoaussagen für Betroffene, um Retraumatisierung zu vermeiden
- Schutzräume in Gerichten
- Vermeidung unnötiger Konfrontation mit Tätern
- psychologische und juristische Prozessbegleitung
- verpflichtende Schulungen für Polizei und Justiz

9.2.2 Bessere therapeutische Versorgung

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf:

- schnelle psychologische Ersthilfe
- langfristige Therapieangebote
- Traumabehandlung ohne Kosten
- spezialisierte Beratungsstellen

9.2.3 Härtere Strafen bei sexualisierter Gewalt

Wir erhöhen:

- Strafraumen für Vergewaltigung
- Strafen bei digitaler sexualisierter Gewalt
- Strafen bei Missbrauch von Schutzbefehlen

Gesellschaftlicher Schutz beginnt beim Strafrecht.

9.3 Schutz vor Stalking – konsequent und modern

Stalking zerstört Leben. Betroffene werden oft Jahre nicht ernst genommen.

Die SAfD fordert:

- schnellere Schutzanordnungen
- digitale Überwachung gesetzlich regeln und verbieten
- Tracking- und Spyware -Schutz

- verpflichtende Sofortberatung
- digitale Notfallmeldestellen
- Stalker-Dateien für Wiederholungstäter
- psychologische Unterstützung für Betroffene
- strengere Strafverfolgung
- konsequente Richterfortbildungen

Stalking wird als schwere Form psychischer Gewalt anerkannt.

9.4 Polizei – modern, divers, transparent

Die Polizei schützt die Bevölkerung. Damit sie das wirksam tun kann, braucht sie:

- gute Bezahlung
- moderne Ausrüstung
- mentale Gesundheitsprogramme
- barrierefreie Fortbildungen
- mehr Diversität
- konsequente Menschenrechtsstandards
- Bodycams mit klaren Regeln
- digitale Ermittlungswerkzeuge
- unabhängige Beschwerdestellen

Eine starke Polizei ist eine rechtsstaatliche Polizei.

9.5 Prävention durch Bildung und soziale Stabilität

Sicherheit entsteht nicht nur durch Strafrecht – sondern vor allem durch gute Sozialpolitik.

Die SAfD setzt auf:

9.5.1 Prävention durch Bildung

- Anti-Gewalt-Programme ab Kita
- politische Bildung ab Klasse 5
- Mobbingprävention

- Demokratiepädagogik
- digitale Medienbildung
- Schulpsychologie

9.5.2 Prävention durch Armutsbekämpfung

Armut erhöht Risiken für:

- Gewalt
- Kriminalität
- Radikalisierung
- Perspektivlosigkeit
- psychische Erkrankungen

Das BGE reduziert diese Risiken fundamental.

9.5.3 Prävention durch Jugend - und Sozialarbeit

Wir stärken:

- Jugendzentren
- Straßensozialarbeit
- Familienhilfen
- Mentorprogramme
- Kultur- und Sportangebote

Sicherheit beginnt im Alltag, nicht im Gefängnis.

9.6 Modernes Strafrecht: klug, konsequent, menschlich

Wir fordern:

- Entkriminalisierung kleiner Delikte
- konsequente Strafverfolgung bei Gewalt, Hasskriminalität und organisierter

Kriminalität

- Täterprogramme zur Rückfallprävention
- moderne Resozialisierungsstrategien
- Ausbau offener Vollzugsformen
- Digitalisierung des Vollzugs

- mehr therapeutische Angebote

9.7 Hasskriminalität, Extremismus und Demokratiefeindlichkeit

Wir bekämpfen:

- Rechtsradikalismus
- Islamismus
- Linksextremistische Gewalt
- Antisemitismus
- Rassismus
- Queerfeindlichkeit
- Hassrede
- digitale Hetznetzwerke

Mit:

- Schwerpunktstaatsanwaltschaften
- digitaler Ermittlungsfähigkeit
- Enttarnung extremistischer Netzwerke
- Bildungsprogrammen
- Opferschutz

Demokratie muss sich wehrhaft und zugleich frei zeigen.

9.8 Transparenz und politische Integrität

Vertrauen entsteht durch Transparenz.

Wir fordern:

- Offenlegung von Parteispenden über 10.000 Euro
- Transparenz von Lobbykontakten
- Karenzzeiten für Regierungsmitglieder
- öffentliches Register für Interessenvertretung
- Verbot manipulativer Wahlwerbung durch Datenmissbrauch

9.9 Reform des Wahlrechts

Die SAfD fordert:

- Wahlrecht ab 16 Jahren
- kleinere Parlamente
- faire Listenaufstellungen
- transparente Parteiinterna

Kinder und Jugendliche sollen früh politische Teilhabe lernen.

9.10 Innere Sicherheit bedeutet auch soziale Sicherheit

Wir bekämpfen die Ursachen von Unsicherheit:

- Armut
- Perspektivlosigkeit
- schlechte Bildung
- fehlende Integration
- mangelnde Infrastruktur
- überforderte Städte

So entsteht langfristig eine sichere, stabile, solidarische Gesellschaft.

9.11 Fazit: Sicherheit mit Menschenrechten – ein starker Staat für die Bürger

Eine sichere Gesellschaft ist eine solidarische Gesellschaft.

Die SAfD steht für:

- konsequente Sicherheit
- starken Opferschutz
- demokratische Polizei
- unabhängige Justiz
- Prävention vor Repression
- Transparenz statt Korruption
- Menschenrechte als Grundlage aller Maßnahmen

Demokratie und Sicherheit gehören zusammen.

Kapitel 10 - Wissenschaft, Kultur und Medienfreiheit

Eine moderne und gerechte Gesellschaft lebt von Wissen, freier Forschung, kultureller Vielfalt und unabhängigen Medien. Wissenschaft schafft Fortschritt, Kultur schafft Identität und Gemeinschaft, Medien schaffen Transparenz und Kontrolle. Zusammen bilden sie das geistige Fundament einer freien Demokratie.

Die SAfD verpflichtet sich zu einer Politik, die Forschung fördert, Kultur stärkt und Medienfreiheit garantiert – ohne ideologische Steuerung, ohne Bevormundung, ohne wirtschaftliche Abhängigkeit und ohne politische Einflussnahme.

10.1 Wissenschaft – Motor für Fortschritt und Wohlstand

Wissenschaft und Forschung sind unverzichtbar für Innovation, Wohlstand und Problemlösungen im 21. Jahrhundert. Deutschland hat große Potenziale, die jedoch durch Unterfinanzierung, Bürokratie und ungleiche Chancen behindert werden.

Die SAfD verfolgt eine klare wissenschaftspolitische Vision: freie Forschung, starke Hochschulen, faire Studienbedingungen und eine enge Verbindung zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft – ohne Abhängigkeiten, ohne Einfluss von Konzernen und ohne politische Ideologie.

10.1.1 Forschungsfreiheit und Unabhängigkeit

Wir garantieren:

- die verfassungsmäßig geschützte Freiheit der Wissenschaft
- Schutz vor politischer Einflussnahme
- Schutz vor wirtschaftlicher Einflussnahme durch Großkonzerne
- transparente Forschungsethik
- unabhängige Kontrollstrukturen

Wissenschaft darf nicht dem Markt untergeordnet werden, sondern muss dem Gemeinwohl dienen.

10.1.2 Stärkung der Hochschulen

Hochschulen benötigen:

- bessere Finanzierung

- moderne Ausstattung
- Ausbau digitaler Infrastruktur
- faire Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeitende
- Abschaffung prekärer Kettenverträge
- verbindliche Mindeststandards für Betreuungsverhältnisse

Deutschland braucht Hochschulen, die innovativ sind und Studierende nicht selektieren, sondern fördern.

10.1.3 Faire Studienbedingungen

Die SAfD setzt sich ein für:

- BGE als Studienfinanzierung (keine Abhängigkeit vom Elternhaus oder Ämtern)
- Abschaffung von Studiengebühren
- Förderung barrierefreier Hochschulen
- Ausbau psychologischer Hochschulberatung
- bundesweite Anerkennung von Abschlüssen
- vereinheitlichte Standards trotz des Föderalismus

10.1.4 Forschung für das Gemeinwohl

Wir investieren in Forschung zu:

- erneuerbaren Energien
- Kreislaufwirtschaft
- künstlicher Intelligenz unter klaren ethischen Standards
- Digitalisierung
- nachhaltiger Medizin
- sozialen Ungleichheiten
- psychischer Gesundheit
- Ernährung und Landwirtschaft

Die SAfD nutzt wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage für politische Entscheidungen – nicht Ideologie.

10.2 Kultur – Identität, Freiheit und Vielfalt

Kultur ist mehr als Kunst. Sie ist Ausdruck gemeinsamer Werte, historischer Erfahrungen und kreativer Zukunftsvisionen. Eine vielfältige, offene und zugängliche Kultur macht Gesellschaften resilient und demokratisch.

Die SAfD steht für eine kulturelle Teilhabe, die alle einbezieht – unabhängig von Einkommen, Herkunft, Alter oder Wohnort.

10.2.1 Zugang zu Kultur für alle

Wir fördern:

- kostenfreien Zugang für Kinder und Jugendliche zu Museen, Theatern, Konzerten und kulturellen Einrichtungen
- Kulturzentren in jedem Landkreis
- mobile Kulturangebote in ländlichen Regionen
- Programme für einkommensschwache Familien
- Barrierefreiheit in allen Kultureinrichtungen

Kultur ist kein Luxus – sie ist Teil einer lebendigen Demokratie.

10.2.2 Schutz kultureller Vielfalt

Wir setzen uns ein für:

- Förderung regionaler Traditionen
- Förderung internationaler kultureller Einflüsse
- Schutz historischer Stätten
- architektonische Qualität im öffentlichen Raum
- Förderung von Musik, Film, Literatur, Theater und digitaler Kunst

Kulturelle Vielfalt stärkt unsere Gesellschaft.

10.2.3 Faire Arbeitsbedingungen für Kulturschaffende

Künstlerinnen und Künstler arbeiten oft prekär.

Die SAfD fordert:

- faire Honorare

- soziale Absicherung
- kostenlose Weiterbildung
- Schutz geistigen Eigentums
- Unterstützung unabhängiger Kulturinitiativen

10.3 Medienfreiheit – Grundpfeiler der Demokratie

Eine Demokratie braucht freie Medien: unabhängig, vielfältig, kritisch und zugänglich.

Medien informieren nicht nur – sie kontrollieren Macht. Wo Medien eingeschüchtert werden, schwindet die Demokratie.

Die SAfD schützt die Medienfreiheit strikt und ohne Ausnahmen.

10.3.1 Schutz der Pressefreiheit

Wir garantieren:

- Schutz vor staatlicher Einflussnahme
- Schutz vor wirtschaftlicher Einflussnahme
- Recht auf Informationsfreiheit
- Schutz von Journalistinnen und Journalisten vor Bedrohungen
- Stärkung investigativer Recherchen
- bessere Finanzierung nichtkommerzieller Medien

10.3.2 Unabhängige öffentlich-rechtliche Medien

Die SAfD fordert:

- strukturelle Unabhängigkeit
- transparente Aufsichtsgremien
- Entpolitisierung der Rundfunkräte
- klare Qualitätsstandards
- barrierefreie Angebote
- Förderung digitaler Angebote

10.3.3 Medienkompetenz ab Schule

Jugendliche müssen lernen:

- Nachrichten zu analysieren
- Quellen zu prüfen
- Manipulation zu erkennen
- digitale Risiken einzuschätzen
- ihre eigene Stimme zu nutzen

Medienkompetenz ist ein Schutzschild gegen Extremismus und Desinformation.

10.4 Wissenschaft, Kultur und Medien als Basis demokratischer Resilienz

Eine demokratische Gesellschaft braucht:

- Wissen
- kreative Ausdrucksformen
- unabhängige Medien
- kritische Öffentlichkeit
- kulturelle Räume
- freie Forschung

Die SAfD gestaltet ein Land, in dem:

- Kultur für alle erreichbar ist
- Wissenschaft frei und unabhängig forscht
- Medien ohne Druck berichten können
- kreative Vielfalt anerkannt und gefördert wird

So entsteht eine starke, aufgeklärte, demokratische Gesellschaft.

KAPITEL 12 – STEUERN, FINANZEN UND EIN NACHHALTIGER STAATSHAUSHALT

Eine gerechte Gesellschaft braucht einen handlungsfähigen Staat. Ein handlungsfähiger Staat braucht ein funktionierendes, verlässliches und faires Steuersystem. Die SAfD entwickelt eine Steuer - und Haushaltspolitik, die den sozialen Zusammenhalt stärkt, wirtschaftliche Stabilität ermöglicht und gleichzeitig die Finanzierung zentraler öffentlicher Aufgaben – insbesondere des Bedingungslosen Grundeinkommens – dauerhaft sicherstellt.

Wir verbinden Steuergerechtigkeit , Stabilität , Nachhaltigkeit , schlanke Bürokratie und kommunale Stärke zu einer modernen Finanzpolitik für das 21. Jahrhundert.

12.1 Grundprinzipien der Steuerpolitik der SAfD

Unsere Steuerpolitik folgt sieben klaren Grundsätzen:

1. Fairness: Wer viel hat, leistet einen größeren Beitrag als diejenigen mit geringen Einkommen.
2. Transparenz: Steuern müssen verständlich, nachvollziehbar und einfach strukturiert sein.
3. Effizienz: Ein schlankes, unbürokratisches System spart Kosten und stärkt Vertrauen.
4. Finanzielle Stabilität: Staatshaushalte müssen langfristig ausgeglichen sein.
5. Soziale Sicherheit: Steuern finanzieren nicht Luxus, sondern Sicherheit, Infrastruktur, Bildung und Teilhabe.
6. Kommunale Stärkung: Kommunen müssen finanziell unabhängig und handlungsfähig sein.
7. Nachhaltigkeit: Umweltkosten dürfen nicht auf andere Länder oder zukünftige Generationen abgewälzt werden.

Diese Prinzipien bilden den Kern unserer Finanzpolitik.

12.2 Ein solidarisches Steuersystem für das 21. Jahrhundert

Das derzeitige Steuersystem ist kompliziert, intransparent und belastet geringe Einkommen unverhältnismäßig stark. Gleichzeitig können große Vermögen oder Gewinne durch Schlupflöcher und Steuervermeidung entzogen werden.

Die SAfD führt ein klar strukturiertes Steuersystem ein, das:

- alle Einkommensarten gleich behandelt
- gerechte Belastungen schafft
- Wohlstand verteilt, ohne Leistung zu bestrafen
- den Mittelstand entlastet

- Kapital und digitale Wertschöpfung angemessen berücksichtigt
- internationale Unternehmen in die Verantwortung nimmt

Wir verzichten bewusst auf konkrete Zahlenmodelle im Grundsatzprogramm – diese gehören in Gesetzesentwürfe, nicht in eine Grundsatzschrift. Entscheidend sind die Leitprinzipien.

12.3 Finanzierung des Bedingungslosen Grundeinkommens

Das BGE ist das zentrale soziale Projekt der SAfD. Es ersetzt bürokratische Altsysteme, schafft Freiheit und beendet Armut. Die Finanzierung basiert auf drei Grundideen:

12.3.1 Breite Finanzierungsbasis

Durch die Zusammenführung bisheriger Transfersysteme, Vereinfachung von Verwaltungsstrukturen und den Wegfall bürokratischer Apparate werden erhebliche Mittel freigesetzt.

12.3.2 Gerechte Steuerstruktur

Alle Einkommensarten werden gleichbehandelt.

Hohe Einkommen und große Vermögen tragen stärker zur Finanzierung bei.

Grundbedarfsprodukte bleiben steuerlich begünstigt, während Luxusgüter stärker besteuert werden können.

12.3.3 Nachhaltige ökologische Finanzierungselemente

Emissionen, Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen werden in die Steuerstruktur integriert, jedoch sozial abgefedert.

12.4 Ein ausgeglichener, nachhaltiger Staatshaushalt

Die SAfD verpflichtet sich zu einer soliden Haushaltspolitik, die:

- langfristig ausgeglichene Haushalte anstrebt
- übermäßige Neuverschuldung vermeidet
- Zukunftsinvestitionen priorisiert
- soziale Sicherheit garantiert
- Spekulationsrisiken minimiert

Wir kombinieren Haushaltsdisziplin mit strategischen Investitionen in die Lebensqualität aller Menschen.

12.5 Mehr Mittel für Kommunen – Starke Gemeinden, starke Demokratie

Deutschland ist ein kommunales Land:

Hier finden Bildung, Pflege, Jugendhilfe, Wohnungsbau, Kulturarbeit, Sozialpolitik und Infrastruktur statt.

Heute sind viele Kommunen unterfinanziert, abhängig von Finanzaufweisungen und durch historische Schulden blockiert.

Die AfD setzt hier gezielt an.

12.5.1 Kommunale Überschuldung abbauen

Wir setzen ein Programm zur Entschuldung besonders belasteter Kommunen auf – mit klaren Kriterien, damit Kommunen wieder handlungsfähig werden.

12.5.2 Dauerhaft stabile kommunale Einnahmen

Wir stärken Kommunen durch:

- höhere Anteile an staatlichen Einnahmen
- planbare Finanzierungsmodelle
- Beteiligung an der Wertschöpfung großer digitaler Unternehmen
- garantierte Mindestfinanzierung für zentrale Aufgaben

12.5.3 Kommunen als Investitionsmotoren

Kommunale Investitionen schaffen:

- Arbeitsplätze
- Infrastruktur
- Klimaschutz
- Lebensqualität
- gesellschaftlichen Zusammenhalt

Kommunen sollen modern, digital, klimastabil und sozial handlungsfähig sein.

12.6 Modernisierung des Steuersystems

Eine moderne Gesellschaft braucht ein steuerliches Fundament, das Zukunft ermöglicht.

Die SAfD reformiert das gesamte Steuersystem entlang folgender Linien:

12.6.1 Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Digitale Großkonzerne müssen endlich angemessen besteuert werden, unabhängig davon, in welchem Land sie ihren formalen Sitz haben.

12.6.2 Bekämpfung von Steuervermeidung und -flucht

Wir setzen auf:

- internationale Mindeststandards
- automatische Informationsaustausche
- Schließung großer Schlupflöcher
- milliardenschwere Gewinne im digitalen Handel stärker erfassen
- klare Regeln zur Unternehmensansässigkeit

12.6.3 Stärkung des Mittelstands

Der Mittelstand ist das Rückgrat der Wirtschaft. Wir fördern ihn durch:

- Bürokratieabbau
- klare steuerliche Regeln
- bevorzugte Kreditprogramme
- steuerliche Planungssicherheit

12.7 Öffentliche Ausgaben: effizient, zielgerichtet, zukunftsorientiert

Die SAfD verändert nicht nur die Einnahmenseite, sondern auch die Ausgabenseite:

12.7.1 Bürokratieabbau

Überflüssige Verfahren, doppelte Strukturen und überkomplexe Regularien werden abgebaut.

12.7.2 Priorität für Zukunftsausgaben

Investitionen stehen im Vordergrund:

- Forschung & Entwicklung
- Bildung

- Digitalisierung
- Gesundheit & Pflege
- Klimaanpassung
- soziale Infrastruktur

12.7.3 Transparente Haushalte

Der Staatshaushalt wird öffentlich und verständlich aufbereitet, digital einsehbar und mit nachvollziehbaren Kennzahlen versehen.

12.8 Föderalismusreform im Finanzbereich

Deutschland leidet unter einem strukturell komplizierten Föderalismus. Im Finanzbereich führt dies zu:

- ineffizienten Doppelstrukturen
- fehlender Transparenz
- langsamen Entscheidungen
- ungleichen Lebensverhältnissen

Die SAfD setzt sich für einen gerechteren, klarer organisierten Bundesstaat ein.

Wir prüfen:

- klarere Aufgabenverteilung
- Modernisierung des Länderfinanzausgleichs
- gemeinsame Standards bei Bildung, digitalen Infrastrukturen und sozialen Leistungen

12.9 Nachhaltige Finanzpolitik im internationalen Kontext

Deutschland steht in globaler Verantwortung.

Wir setzen uns für:

- internationale Bekämpfung von Steuerdumping
- gerechte globale Mindeststeuersätze
- faire Handelsabkommen
- Stabilität europäischer und globaler Finanzsysteme

12.10 Fazit: Eine faire, stabile und zukunftsorientierte Steuer - und Haushaltspolitik

Die SAfD steht für ein Steuersystem, das:

- einfach
- gerecht
- transparent
- zukunftsfähig
- ökologisch
- kommunalorientiert
- sozial stabilisierend
- wirtschaftlich sinnvoll

ist.

Und für einen Staatshaushalt, der:

- langfristig ausgeglichen
- solide finanziert
- strategisch investitionsorientiert
- effizient und bürgernah
- sicher und gerecht

ist.

Ein Staat, der gerecht finanziert ist, kann Armut überwinden, Chancen schaffen, Infrastruktur modernisieren, Kommunen stärken und Freiheit sichern.

KAPITEL 13 – SPORTFÖRDERUNG, INKLUSION UND INTEGRATION ALS STAATLICHE

VERANTWORTUNG

Sport ist ein gesellschaftlicher Motor. Er verbindet Menschen über soziale Grenzen hinweg, stärkt körperliche und psychische Gesundheit, vermittelt demokratische Werte und schafft Räume für Respekt, Fairness und Solidarität. In einer vielfältigen Gesellschaft ist Sport eines der kraftvollsten Werkzeuge gegen Ausgrenzung,

Diskriminierung und soziale Spaltung.

Für die SAfD ist Sport ein öffentliches Gut und eine staatliche Kernaufgabe. Deshalb muss der Staat sicherstellen, dass Sport nicht nur einer privilegierten Gruppe zugänglich ist, sondern allen Menschen – unabhängig von Einkommen, Herkunft, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder Aufenthaltsstatus.

13.1 Sport als staatliche Gemeinschaftsaufgabe

Sport erfüllt zentrale soziale Funktionen:

- Gesundheit stärken
- Prävention gegen Krankheiten fördern
- Integration erleichtern
- Inklusion ermöglichen
- demokratische Werte vermitteln
- Respekt, Fairness und Teamgeist fördern
- Gewalt- und Radikalisierungsprävention unterstützen
- Einsamkeit reduzieren

Daher betrachtet die SAfD Sport nicht als Nebenaufgabe, sondern als zentrale staatliche und gesellschaftliche Verpflichtung.

13.2 Staatliche Sportförderung: Zugang für alle garantieren

Sport darf nicht vom Wohlstand einer Familie, dem Bildungsgrad der Eltern oder der Finanzkraft einer Kommune abhängen. Der Staat schafft deshalb verbindliche Grundlagen, die allen Menschen sportliche Teilhabe ermöglichen.

Die SAfD fordert:

13.2.1 Kostenfreie oder stark vergünstigte Sportangebote für Kinder und Jugendliche

Sportvereine, Schwimmbäder und kommunale Sporteinrichtungen werden so gefördert, dass Kinder und Jugendliche unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern teilnehmen können. Sport soll für alle Kinder ein grundlegendes Teilhaberecht sein.

13.2.2 (entfällt vollständig – gestrichen)

13.2.3 Soziale Teilhabe über Sportvereine

Sportvereine erhalten staatliche Unterstützung, wenn sie:

- sozial benachteiligte Menschen einbinden
- Geflüchtete aufnehmen
- inklusive Angebote schaffen
- Präventions - und Antigewaltprogramme durchführen
- Ehrenamtliche qualifizieren und fördern

Sportvereine werden damit zu starken Kooperationspartnern einer solidarischen Gesellschaft.

13.2.4 Öffentliche Sportstätten als Grundversorgung

Der Staat stellt sicher, dass es in allen Regionen:

- Sporthallen
- Schwimmbäder
- offene und frei zugängliche Bewegungsflächen
- barrierefreie Sportanlagen
- multifunktionale Sportangebote

gibt. Sportstätten gehören zur kommunalen Grundversorgung – wie Schulen, Kitas, Bibliotheken oder ÖPNV.

13.3 Schwerpunkt: Inklusion als verbindliche staatliche Aufgabe

Inklusion im Sport bedeutet nicht, Menschen mit Behinderung nur zu "integrieren", sondern ihnen echte und selbstverständliche Teilhabe zu ermöglichen. Heute scheitert Inklusion häufig an baulichen Barrieren, fehlendem Fachpersonal, mangelnder Ausrüstung und unzureichender Finanzierung.

Die SAfD ändert dies grundlegend.

13.3.1 Bundesweites Förderprogramm „Sport für alle“

Der Staat legt ein groß angelegtes, langfristiges Programm für inklusiven Sport auf.

Gefördert werden:

- inklusive Sportgruppen in Vereinen
- barrierefreie Sportgeräte (z. B. Rollstuhlsport, Blindenfußball, Adapted Sports)
- inklusive Wettkämpfe und Turniere
- barrierefreie Trainingsräume und Umkleiden
- Personal für Assistenzleistungen
- inklusive Jugendarbeit und Feriencamps

Ziel: Bis 2035 sollen alle kommunalen Sportstätten vollständig barrierefrei sein und mindestens drei Viertel aller Vereine inklusive Angebote führen.

13.3.2 Barrierefreie Sportinfrastruktur als gesetzlicher Standard

Jede neu gebaute oder sanierte Sportstätte muss vollständig barrierefrei sein:

- rollstuhlgerechte Zugänge, Sanitäranlagen und Umkleiden
- taktile Leitsysteme für sehbehinderte Menschen
- akustische Orientierungshilfen
- barrierefreie Notrufsysteme
- mobile und stationäre Hilfsmittel
- geeignete Böden, Markierungen und Beleuchtung

Die Finanzierung erfolgt durch staatliche Zuschüsse, um Kommunen und Vereine nicht zu überfordern.

13.3.3 Qualifizierung von Sportpersonal

Trainerinnen, Übungsleiter innen und Vereinsleitungen erhalten staatlich geförderte

Weiterbildungen zu:

- Inklusionspädagogik
- Adapted Sports
- barrierefreien Trainingsmethoden
- Umgang mit Assistenz - und Unterstützungsbedarfen
- Sensibilisierung für unterschiedliche Lebenslagen

Langfristig wird eine bundesweite Inklusionslizenz im Sport etabliert.

13.4 Integration durch Sport – ein wirksames Mittel sozialer Teilhabe

Sport ist einer der wirksamsten Integrationsfaktoren überhaupt. Menschen mit Migrationsgeschichte finden über Sport:

- Gemeinschaft und Zugehörigkeit
- Sprachpraxis und Alltagskompetenzen
- emotionale Stabilität
- soziale Anerkennung
- Zugang zu gesellschaftlichen Räumen

Daher fördert die SAfD Sport als systemrelevantes Integrationsinstrument.

13.4.1 Sportvereine als Integrationszentren

Der Staat fördert Vereine, die gezielte Angebote entwickeln:

- Sportkurse für Menschen mit Fluchterfahrung
- Elternarbeit für Familien mit Migrationshintergrund
- interkulturelle Trainerteams
- alltagsintegrierte Sprachförderung
- Begegnungsprojekte und Turniere

Sportvereine werden zu Orten des Ankommens und der Partizipation.

13.4.2 Kostenfreie Vereinsmitgliedschaften für sozial benachteiligte Familien

Für Kinder aus einkommensschwachen Familien, Geflüchtete und Alleinerziehende übernimmt der Staat die Beiträge zu Sportvereinen vollständig. Teilhabe soll nicht am Geldbeutel scheitern.

13.4.3 Interkulturelle Trainerqualifikationen

Trainer*innen werden unterstützt, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben:

- Konfliktmanagement
- Sensibilität gegenüber unterschiedlichen kulturellen Prägungen
- Kommunikationsmethoden bei Sprachbarrieren

- Diversitätsschulungen

13.5 Kinder - und Jugendschutz im Sport

Vereine tragen eine besondere Verantwortung. Die SAfD fordert:

- verpflichtende Kinderschutzkonzepte
- unabhängige Beschwerdestellen
- verbindliche Präventionsschulungen
- verkürzte Meldewege bei Verdachtsfällen
- Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Mobbing und Überforderung
- transparente Standards in allen Verbänden und Vereinen

13.6 Sport als Gesundheitsstrategie

Sport ist ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Deshalb fördert die SAfD:

- Bewegungsprogramme für alle Altersgruppen
- Gesundheitssport in Kommunen
- Betriebssportangebote
- niedrigschwellige Bewegungsräume im öffentlichen Raum
- therapeutische und rehabilitative Sportprogramme

Sport soll ein integraler Bestandteil der Gesundheitsstrategie werden.

13.7 Förderung des Breitensports und Schutz des Ehrenamts

Breitensport bildet die Grundlage für Inklusion, Integration und gesundheitliche Prävention.

Die SAfD setzt sich ein für:

- bessere staatliche Vereinsfinanzierung
- Förderprogramme für kleine Vereine
- Vereinfachung von Antragsverfahren
- Kostenübernahme für Übungsleiterqualifikationen
- Digitalisierung der Vereinsarbeit

- rechtliche und finanzielle Absicherung ehrenamtlicher Tätigkeiten

13.8 Spitzensport mit Verantwortung

Leistungssport wird gefördert, jedoch immer unter Beachtung:

- der körperlichen und psychischen Gesundheit
- fairer Arbeitsbedingungen
- Anti-Doping-Regeln
- Gleichstellung der Geschlechter
- Schutz junger Athlet*innen vor Überlastung

13.9 Sport in ländlichen Räumen

Auch Menschen in ländlichen Gebieten haben ein Recht auf Sportangebote. Die SAfD fördert:

- Sporthallen in kleinen Gemeinden
- mobile Sportangebote
- Sportbusse und Transportmöglichkeiten
- Outdoor-Trainingsräume
- Wiedereröffnung geschlossener Sportstätten

13.10 Fazit: Sport als Fundament einer inklusiven und integrativen Gesellschaft

Für die SAfD ist Sport nicht nur Bewegung, sondern ein sozialer Raum, der Menschen verbindet, stärkt und schützt. Wir schaffen ein Land, in dem:

- Sport für alle zugänglich ist
- Inklusion gelebte Normalität ist
- Sportvereine Orte der Demokratie und Teilhabe sind
- Integration selbstverständlich stattfindet
- Kinder geschützt und gefördert werden
- Gesundheit gefestigt, Einsamkeit bekämpft und Gemeinschaft gestärkt wird

Sport ist ein Schlüssel für Zusammenhalt – und damit unverzichtbarer Bestandteil einer sozialen und modernen Gesellschaft.

